

**„Mitarbeiterentschädigung“
gemäß Bayerischen Abgeordnetengesetz
Übersicht über die in den Jahren 1999 bis 2000
erfolgten Stellungnahmen bzw. Beschlüsse
hinsichtlich der Beschäftigung von Ehegatten
und Personen, die im 1. Grad verwandt oder
im 1. Grad verschwägert sind.**

28. Mai 2013

Übersicht über die Mitglieder des Präsidiums, des Ältestenrates und der Interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Beratung des Abgeordnetenrechts

Präsidium 14. Wahlperiode

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Johann Böhm (CSU) | Präsident |
| 2. Dr. Helmut Ritzer (SPD) | I. Vizepräsident |
| 3. Roswitha Riess (CSU) | II. Vizepräsidentin |
| 4. Annemarie Hecker (CSU) | I. Schriftführerin |
| 5. Bärbel Narnhammer (SPD) | II. Schriftführerin |
| 6. Christian Knauer bis 30.04.2002 (CSU) Max Strehle ab 14.05.2002 | III. Schriftführer |
| 7. Jürgen W. Heike (CSU) | IV. Schriftführer |
| 8. Christa Naaß (SPD) | V. Schriftführerin |
| 9. Herbert Mirbeth bis 30.04.2002 (CSU) Herbert Fischer ab 14.05.2002 | VI. Schriftführer |
| 10. Petra Münzel (GRÜNE) VII. Schriftführerin | |

Ältestenrat 14. Wahlperiode

- | | |
|--|--|
| 1. Johann Böhm (CSU) | Präsident |
| 2. Dr. Helmut Ritzer (SPD) | I. Vizepräsident |
| 3. Roswitha Riess (CSU) | II. Vizepräsidentin |
| | 1. Stellvertreter/in 2. Stellvertreter/in |
| 4. Franz Brosch (CSU) | Ludwig Ritter Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger |
| 5. Alois Glück (CSU) | Willi Müller Dr. Ingrid Fickler |
| 6. Heinz Hausmann (CSU) | Dr. Helmut Müller Alexander König |
| 7. Elisabeth Köhler (GRÜNE) | Ruth Paulig bis 29.01.2001 Christine Stahl ab 29.01.2001 Emma Kellner bis 29.01.2001 Dr. Sepp Dürr ab 29.01.2001 |
| 8. Franz Maget (SPD) | Dr. Klaus Hahnzog Joachim Wahnschaffe |
| 9. Franz Meyer (CSU) | Josef Eppeneder bis 25.04.2002 Prof. Dr. Gerhard Waschler ab 25.04.2002 Alfred Reisinger bis 25.04.2002 Herbert Ettengruber ab 25.04.2002 |
| 10. Herbert Müller bis 28.05.2001 (SPD) Harald Güller ab 28.05.2001 | Dietmar Franzke Christa Steiger |

- | | |
|---|---|
| <p>11. Renate Schmidt bis 12.10.2000 (SPD) Karin Radermacher ab 12.10.2000</p> <p>12. Dr. Manfred Weiß bis 13.09.1999 (CSU) Joachim Herrmann ab 24.09.1999</p> <p>13. Peter Welnhofer (CSU)</p> <p>14. Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) Dr. Thomas Jung bis 30.04.2002 Anna Maria Förstner ab 14.05.2002</p> <p>15. Georg Winter (CSU)</p> | <p>Karin Radermacher bis 12.10.2000 Dr. Dorle Baumann ab 12.10.2000 Harald Güller bis 28.05.2001 Christa Naaß ab 28.05.2001</p> <p>Josef Göppel bis 31.10.2002 Kurt Eckstein ab 07.11.2002 Christa Matschl</p> <p>Frhr. Eugen von Redwitz Heinz Donhauser</p> <p>Bärbel Narnhammer</p> <p>Georg Schmid bis 13.09.1999 Eberhard Rotter ab 21.10.1999 (1. Stv.) Eberhard Rotter bis 21.10.1999 (2. Stv.) Helmut Guckert ab 21.10.1999</p> |
|---|---|

Mitglieder der Interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts (Interfrak. AG)

14. Wahlperiode

Beginn (Stand 1. Sitzung: 03.12.1998):

MdL Dr. Otmar Bernhard
MdL Walter Hofmann
MdL Dr. Helmut Ritzer
MdL Herbert Müller
MdL Elisabeth Köhler
MdL Christine Stahl

Ende (Stand 14. Sitzung: 20.03.2003):

MdL Dr. Otmar Bernhard
MdL Walter Hofmann
MdL Dr. Helmut Ritzer
MdL Harald Güller
MdL Elisabeth Köhler
MdL Christine Stahl

15. Wahlperiode

Beginn (Stand 1. Sitzung: 15.12.2003)

MdL Dr. Otmar Bernhard
MdL Peter Welnhofer
MdL Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
MdL Susann Biedefeld
MdL Dr. Christian Magerl
MdL Christine Stahl

Ende (Stand 18. Sitzung: 07.05.2008):

MdL Thomas Kreuzer
MdL Peter Welnhofer
MdL Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
MdL Susann Biedefeld
MdL Dr. Christian Magerl
MdL Christine Stahl

16. Wahlperiode

Beginn (Stand 1. Sitzung: 12.11.2008)

MdL Thomas Kreuzer
MdL Ernst Weidenbusch
MdL Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
MdL Harald Güller
MdL Jutta Widmann
MdL Bernhard Pohl
MdL Christine Stahl
MdL Dr. Christian Magerl
MdL Tobias Thalhammer
MdL Jörg Rohde

heute (Stand 11. Sitzung: 27.02.2013):

MdL Alexander König
MdL Petra Guttenberger
MdL Franz Josef Maget
MdL Harald Güller
MdL Jutta Widmann
MdL Bernhard Pohl
MdL Susanna Tausendfreund
MdL Dr. Christian Magerl
MdL Jörg Rohde
MdL Tobias Thalhammer

Übersicht über die in den Jahren 1999 bis 2000 erfolgten Stellungnahmen bzw. Beschlüsse hinsichtlich der Beschäftigung von Ehegatten und Personen, die im 1. Grad verwandt oder im 1. Grad verschwägert sind.

| Datum | Gremium | Behandlung |
|------------|--|--|
| 01.07.1999 | Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (LT-Drs. 14/1204) | <ul style="list-style-type: none"> • Verwandten- und Ehegattenbeschäftigung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. • Aber: Zuleitung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 14/1204) an die Diätenkommission, die eine Reihe von Vorschlägen macht, die aber nicht aufgegriffen werden, u.a. Forderung, eine dem § 12 Abs. 3 AbgG des Bundes entsprechende Regelung zu schaffen. Danach ist der Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Bundestags verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, grundsätzlich ausgeschlossen (Bericht vom 15.03.1999). |
| 07.07.1999 | Interfraktionelle Arbeitsgruppe | Die im Gutachten der Diätenkommission vom 15.03.1999 gemachten Anregungen zum Verbot der Beschäftigung von Familienangehörigen als Mitarbeiter sollen in den Fraktionen bis Herbst 1999 abgeklärt werden. |
| 30.11.1999 | Präsidium | Information über die Erhöhung des Erstattungsbetrages. Diskussion über Art des Abrechnungsverfahrens (Landtagsamt oder Abgeordneter). Präsident Böhm spricht sich deutlich für die Beibehaltung der Beschäftigung von Familienangehörigen aus. Es könne deshalb ruhig Auskunft darüber erteilt werden, wie viele Abgeordnete Familienangehörige beschäftigen. |
| 09.12.1999 | Präsidium | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen regt an, die Bundestagsregelung (Abrechnungsverfahren durch das Amt, keine Beschäftigung von Familienangehörigen) zu übernehmen. SPD spricht sich ebenfalls für Abrechnung durch das Amt aus, aber für die Beibehaltung der Verwandtenbeschäftigung. Aufgrund der Bedenken des Bundes der Steuerzahler spricht sich die SPD aber gegen die Neubegründung solcher Arbeitsverhältnisse aus. Beschlussfassung über die Höhe der Erstattungsbeträge. |
| 18.01.2000 | Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 14/2476), der den Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Landtags verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, grundsätzlich ausschließt. Übergangsregelung für Altverträge bis zum Ende der 14. Legislaturperiode (bis zum Jahr 2003). Der Gesetzentwurf wird am 26.01.2000 vorläufig zurückgestellt, am 21.09.2000 endgültig zurückgezogen. | |
| 19.01.2000 | Interfraktionelle Arbeitsgruppe | Zurückstellung der Frage der Abrechnung durch Landtagsamt. Einigkeit zur Beibehaltung der Beschäftigung von Familienangehörigen. |
| 25.01.2000 | Präsidium | CSU und SPD sprechen sich für Beibehaltung der Beschäftigung von Familienangehörigen aus, Bündnis 90/Die Grünen sind dagegen unter Verweis auf einen hierzu eingebrachten Gesetzentwurf. |
| 26.01.2000 | Ältestenrat | Gesetzentwurf von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird zurückgestellt. Die Thematik soll nochmal in der interfraktionellen Arbeitsgruppe behandelt werden. |
| 16.02.2000 | Interfraktionelle Arbeitsgruppe | Frage des Abrechnungsverfahrens durch die Verwaltung wird angesprochen. |
| 13.03.2000 | Gespräch der Interfraktionellen Arbeitsgruppe mit der Diätenkommission | Abgeordnetenseite hält Verbot der Verwandtenbeschäftigung für rechtlich problematisch. |
| 21.03.2000 | Präsidium | Erhöhte Nachweispflichten über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung. |

| | | |
|------------|--|---|
| 03.05.2000 | Ältestenrat | Zustimmung zu den geänderten Richtlinien |
| 17.05.2000 | Interfraktionelle Arbeitsgruppe | Feststellung: Meinungsbildung der Fraktionen zum Thema Verwandtenbeschäftigung noch nicht abgeschlossen. Erstmalige Erwähnung der Überlegung einer Übergangsregelung für bestehende Verträge mit Ehegatten und Verwandten. |
| 05.07.2000 | Interfraktionelle Arbeitsgruppe | Arbeitsgruppe empfiehlt Verbot der Beschäftigung von Ehegatten und Verschwägerten nach In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes. Bestehende Arbeitsverhältnisse sollen gültig bleiben. |
| 26.09.2000 | Gemeinsamer Gesetzentwurf der Fraktionen von CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (LT-Drs. 14/4217): <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss der Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Landtags verwandt, verheiratet oder verschwägert sind (§ 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzentwurfs, Art. 6 Abs. 7 Satz 2 AbgG-E); • Unbefristete Übergangsregelung in § 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs für bestehende Arbeitsverhältnisse (nicht im Abgeordnetengesetz selbst, sondern nur im Änderungsgesetz). | |
| 28.09.2000 | Vollversammlung | Behandlung des Gesetzentwurfes in 1. Lesung. Bei Begründung des Entwurfes, Hinweis auf den Vertrauensschutz bei bestehenden Arbeitsverhältnissen über die Wahlperiode hinaus. Bündnis 90/Die Grünen sind mit dieser Lösung einverstanden und haben deshalb ihren Gesetzentwurf zurückgezogen. Verweisung in den Verfassungsausschuss. |
| 19.10.2000 | Verfassungsausschuss | Einstimmige Zustimmung mit Änderung |
| 25.10.2000 | Interfraktionelle Arbeitsgruppe | Empfehlung, dass das Verbot der Beschäftigung von Ehegatten und Verschwägerten auch für Dienst- und Werksverträge gelten soll. |
| 08.11.2000 | Haushaltsausschuss | Einstimmige Zustimmung mit Änderungen (u. a. Vorverlegung des Inkrafttretens auf 01.12.2000) |
| 09.11.2000 | Endberatung Verfassungsausschuss | Einstimmige Zustimmung mit Änderung |
| 29.11.2000 | Vollversammlung | Behandlung des Gesetzentwurfes in 2. Lesung. Zustimmung aller Fraktionen. Gegenstimme: fraktionsloser Abgeordneter Hartenstein |
| 05.12.2000 | Präsidium | Änderung der Richtlinien |
| 06.12.2000 | Ältestenrat | Zustimmung zu den geänderten Richtlinien |
| 15.12.2000 | Bekanntmachung im GVBl. Nr. 28 S. 792: Gesetz vom 08.12.2000; Inkrafttreten 01.12.2000 | |

Protokolle

chronologisch geordnet

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

07.07.1999

4. Sitzung am Mittwoch, 07.07.1999

Ergebnisprotokoll

1. Der von der Arbeitsgruppe erarbeitete interfraktionelle Gesetzentwurf (LT/Drs. 14/1204), durch den insbesondere für die Entschädigung die in der vergangenen Legislaturperiode geltende Indexierungsregelung fortgeführt werden soll, wird voraussichtlich am 08.07.1999 in zweiter Lesung verabschiedet. Die Leistungen können somit, wie vorgesehen, zum 01.07.1999 angepaßt werden.
2. Nach Abklärung der einzelnen Punkte in den Fraktionen soll der Diätenkommission zu ihrem Gutachten vom 15.03.1999 bis Herbst dieses Jahres das Ergebnis der Meinungsbildung übermittelt werden (gegebenenfalls im Rahmen eines Gesprächs mit der Kommission). Zu den einzelnen Vorschlägen der Diätenkommission ist der gegenwärtige Diskussionsstand wie folgt:
 - a) Hinsichtlich der Angemessenheit der Entschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Landtags hat die Diätenkommission in ihrem Gutachten vom 15.03.1999 daran festgehalten, daß sich diese an den Bezügen der Beamten und Richter der Besoldungsgruppe B 3/R 3 orientieren solle. In Übereinstimmung mit dieser Empfehlung der Diätenkommission ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, daß eine entsprechende strukturelle Anpassung der Entschädigung in den nächsten Jahren realisiert werden soll, wobei hierzu Einzelschritte denkbar seien, verteilt auf eine oder zwei Legislaturperioden. Die Arbeitsgruppe regt an, in den Fraktionen nach Möglichkeit bis Herbst dieses Jahres zu einem von allen Fraktionen getragenen Anpassungsmodell zu kommen, wobei die bisherige Indexierung fortgesetzt werden soll, d.h. Anpassung an die allgemeine Ein-

kommensentwicklung. Der auf 12 Monate umgerechnete Jahresbetrag eines kommunalen Wahlbeamten der Besoldungsgruppe B 3 (verheiratet, 1 Kind, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld) beträgt derzeit 11.822,00 DM, die Entschädigung ab 01.07.1999 (nach dem Gesetzentwurf) 10.462,00 DM (Unterschied 1360,00 DM, rund 13 %). [Die im Gutachten der Diätenkommission genannten Zahlen berücksichtigen noch nicht den neuesten Stand.]

b) Der Vorschlag der Diätenkommission im Gutachten vom 15.03.1999 zur Aufwandsentschädigung soll nach Auffassung der Vertreter von CSU und SPD nicht aufgegriffen werden. Rechne man die von der Kommission ins Auge gefaßten Teilpauschalen zusammen, ergebe sich ein etwa gleich hoher Betrag. Das jetzige System sei zudem verwaltungsökonomischer, frei von Darlegungspflichten gegenüber einer Rechnungsstelle und vermeide die bei einer Erstattung auf Antrag denkbaren Mißbrauchstatbestände. Von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird über Möglichkeiten nachgedacht, die Kostenpauschale unter Vermeidung der aufgezeigten Nachteile zu modifizieren, ohne aber dem Vorschlag der Diätenkommission beitreten zu wollen.

c) Die weiteren Anregungen der Diätenkommission im Gutachten vom 15.03.1999 hinsichtlich

- der Begrenzung der Telefonkosten im Parlamentsgebäude,
- der Modifizierung des Erstattungssystems bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationseinrichtungen,
- des Verbots der Beschäftigung von Familienangehörigen als Mitarbeiter und
- der erweiterten Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Versorgungsbezüge vor Vollendung des 65. Lebensjahres

sollen in den Fraktionen bis Herbst dieses Jahres abgeklärt werden.

3. Die Arbeitsgruppe befürwortet hinsichtlich der Mitarbeiterentschädigung eine Erweiterung des Erstattungsbetrags für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern, und zwar in Höhe eines Drittels der Aufwendungen für einen Mitarbeiter der

Vergütungsgruppe IV b BAT (Endstufe, verheiratet, Ortszuschlag ohne Kind, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld). Die bisherige Erstattungsmöglichkeit für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe VI b BAT soll erhalten bleiben. Danach würden den Abgeordneten neben den 5.668 DM für eine VI b-Kraft zusätzlich 2.442 DM für einen wissenschaftlichen Zuarbeiter zur Verfügung stehen, wobei die Abgeordneten in der Art und Weise der Verwendung des monatlichen Gesamtbetrags von 8110 DM im Rahmen der Zweckbindung für Personalkosten frei sind (die Richtlinien über die Mitarbeiterentschädigung müßten entsprechend ergänzt werden). Die jährlichen zusätzlichen Kosten für die wissenschaftliche Zuarbeit würden sich gegenwärtig auf rund 6 Mio. DM belaufen.

Eine entsprechende Änderung der Erstattungsregelung im Haushaltsplan könnte nach alsbaldiger Klärung in den Fraktionen im Nachtragshaushalt für das Jahr 2000 erfolgen.

4. Als Termin für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe wird

Mittwoch, 20. Oktober 1999, 12.00 Uhr,

vereinbart.

Verteiler

Landtagspräsident

MdL Dr. Otmar Bernhard

MdL Walter Hofmann

Vizepräsident Dr. Helmut Ritzer

MdL Herbert Müller

MdL Elisabeth Köhler

MdL Christine Stahl

MD Peter Maicher

MDirig. Dr. Wohland

Ltd. MR Stocker

\\LTAFS03\Ref_C1-Abg\Interfrakt Arbeitsgruppe\Ergebnisprotokoll 4-14 WP.doc

**Stellungnahme der Kommission nach Art. 23 Abs. 2
des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG)**

München, 15. März 1999

Stellungnahme der Kommission nach Art. 23 Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG)

Der Präsident des Bayerischen Landtags hat mit Schreiben vom 9.2.1999 (Gesch.Z.: C I/M - 3020 - 3) mitgeteilt, die interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts habe einen von den Fraktionen befürworteten Gesetzentwurf zur Abgeordnetenentschädigung in der 14. Wahlperiode vorgelegt, der daneben auch technische Klarstellungen und Anpassungen an andere Rechtsänderungen enthalte.

Der Landtagspräsident hat die Kommission um ein Votum zu diesem Gesetzentwurf gebeten.

I.

Der Entwurf sieht im einzelnen vor:

1) Entschädigung nach Art. 5 BayAbgG

Die in der abgelaufenen Wahlperiode geltende Regelung, wonach die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung stattgefunden hat, solle in der 14. Wahlperiode fortgeführt werden. Ausgangsbetrag solle der derzeitige Entschädigungsbetrag von monatlich 10.247,-- DM sein. Den Maßstab für die Anpassung solle die Veränderung einer näher bestimmten Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern bilden.

4) Beschaffung von Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Art. 6 Abs. 4 BayAbgG

Die Kommission wiederholt die Empfehlung ihrer Vorgängerin, einerseits auf die Höchstgrenze von 15.000,-- DM zu verzichten und andererseits die erforderliche Eigenbeteiligung auf ein Drittel des Anschaffungspreises zu erhöhen. Damit könnte die rasante Preisentwicklung auf diesem Gebiet berücksichtigt werden. Außerdem wäre es dann eher einsichtig, daß die Verwertung des angeschafften Geräts dem Abgeordneten zusteht.

5) Beschäftigung von Mitarbeitern nach Art. 6 Abs. 7 BayAbgG

Die Kommission hält es, ebenso wie ihre Vorgängerin, für angebracht, eine dem § 12 Abs. 3 AbgG des Bundes entsprechende Regelung zu treffen. Danach ist der Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Bundestages verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, grundsätzlich unzulässig.

6) Streichung des Art. 8 BayAbgG

Angeichts der Erklärung des Landtagsamts, die finanzielle Auswirkung der Streichung beschränke sich auf höchstens 1.000,-- DM im Jahr, verzichtet die Kommission auf Einwendungen gegen die Streichung, wenngleich sie sich eine deutliche Verminderung des angegebenen Verwaltungsaufwands vorstellen kann. Es könnte nämlich eine einfache monatliche Erklärung der Abgeordneten genügen, ob sie den Tatbestand des Art. 8 BayAbgG erfüllen.

7) Weitere Gesetzesänderungen

Gegen die sonstigen, im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsänderungen hat die Kommission keine Einwendungen.

Protokolle

chronologisch geordnet

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

20.10.1999

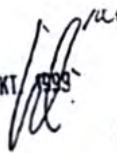
Dr. Vaßsm

Entwurf

geschrieben:

versandt:

29. OKT 1999



München, den 29.10.1999

**Interfraktionelle Arbeitsgruppe zur
Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts**
- 14. Wahlperiode -
C I/L-2142-14

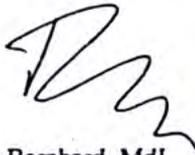
5. Sitzung am Mittwoch, 20.10.1999

Ergebnisprotokoll

1. Nach Abklärung in den Fraktionen soll bei der **Mitarbeiterentschädigung** (Art. 6 Abs. 7 BayAbgG) der Erstattungsbetrag ab 01.01.2000 für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern erweitert werden, und zwar **in Höhe eines Viertels der Aufwendungen für einen Mitarbeiter der Vergütungsgruppe II a BAT** (Endstufe, verheiratet, Ortszuschlag ohne Kind, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld). Die bisherige Erstattungsmöglichkeit für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe VI b BAT soll beibehalten bleiben. Danach würden den Abgeordneten neben den 5.668 DM für eine VI b-Kraft **zusätzlich 2.441 DM für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Verfügung stehen**, wobei die Abgeordneten in der Art und Weise der Verwendung des monatlichen Gesamtbetrags von **8.109 DM im Rahmen der Zweckbindung für Personalkosten frei wären**. Die jährlichen zusätzlichen Kosten für die wissenschaftliche Zuarbeit würden sich gegenwärtig auf rund **6 Mio. DM** belaufen.

Ein entsprechender interfraktioneller Antrag zur Änderung des Haushaltsansatzes und der Erläuterungen zu Titel 411 01 soll im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2000 im Haushaltsausschuß eingebracht werden.

2. Zur weiteren Fortentwicklung des Abgeordnetenrechts sollen unter Einbeziehung von Vorschlägen der Diätenkommission von den Fraktionen Modelle entwickelt werden. Die Diätenkommission soll unterrichtet werden, daß die interfraktionellen Überlegungen der Fraktionen zur Fortentwicklung des Abgeordnetenrechts noch nicht abgeschlossen sind. Zugleich soll die Diätenkommission über die vorgesehene Änderung bei der Mitarbeiterentschädigung informiert werden.
3. Als Termin für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe wurde Februar 2000 ins Auge gefaßt.



Dr. Bernhard, MdL
Vorsitzender

Verteiler

Landtagspräsident

MdL Dr. Otmar Bernhard

MdL Walter Hofmann

Vizepräsident Dr. Helmut Ritzer

MdL Herbert Müller

MdL Elisabeth Köhler

MdL Christine Stahl

MD Peter Maicher

MDirig. Dr. Wohland

Ltd. MR Stocker

E:\Interfrakt Arbeitsgruppe\Ergebnisprotokoll 5-14 WP.doc

Protokolle

chronologisch geordnet

Präsidium

30.11.1999

Auszug aus der 9. Sitzung des Präsidiums am Dienstag, 30. November 1999

Information über Änderungen des Landtagshaushalts 2000 durch den Nachtragshaushalt betreffend Mitarbeiterentschädigung

Präsident Böhm verweist auf den Beschluß des Haushaltsausschusses vom 23. November 1999, den Erstattungsbetrag für die Beschäftigung von Mitarbeitern ab 01.01.2000 um 2.442 DM von bisher 5.668 DM auf 8.110 DM zu erhöhen.

Diesem Beschluß des Haushaltsausschusses liege ein interfraktioneller Änderungsantrag zum Nachtragshaushaltsplan 2000 zugrunde, wonach zusätzlich zur bisherigen Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an Vergütungsgruppe VI b BAT auch die Beschäftigung einer Teilzeitkraft mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an Vergütungsgruppe II a BAT für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern möglich sein solle.

Die Mehrkosten beliefen sich nach dem jetzigen Tarifstand auf rund 6 Millionen DM, falls die Anhebung bereits zum 01.01.2000 in Kraft treten soll. Da im Beschluß des Haushaltsausschusses nur eine Mehrung von 4 Millionen DM genannt werde, könne die Anhebung entweder erst zum 01.05.2000 in Kraft treten oder es müßten beim Finanzministerium zu gegebener Zeit außerplanmäßige Mittel beantragt werden. Über diese Frage habe das Präsidium heute zu entscheiden.

Die Fraktionen wünschten eine Anhebung bereits zum 1. Januar 2000. Nachdem davon auszugehen sei, daß nicht alle Abgeordneten eine zusätzliche Kraft beanspruchten, reichten 4 Millionen DM auch bei einer Anhebung des Erstattungsbetrages bereits zum 1. Januar 2000 aus. Wesentlich komme es dabei jedoch auf das Verfahren an: Solle etwa jedem Abgeordneten der erhöhte Erstattungsbetrag pauschal überwiesen werden, und zwar unabhängig davon, ob dieser eine zusätzliche Kraft einstelle oder nicht? Die andere Möglichkeit wäre, daß der Abgeordnete den erhöhten Betrag nur auf Antrag erhalte.

Er, Präsident Böhm, erachte es für sinnvoll, den erhöhten Erstattungsbetrag nur denjenigen Abgeordneten zu überweisen, die dies auch beantragten, den anderen

hingegen nicht. Gegenüber der Öffentlichkeit wäre dieses Verfahren auch transparenter und damit günstiger.

Das Landtagsamt erachte diese differenzierte Verfahrensweise allerdings für problematisch, weil damit gewisse Abwicklungsschwierigkeiten verbunden seien. Diese müßten aber in Kauf genommen werden, weil die Ausbezahlung nur auf Antrag die haushaltsrechtlich bessere Lösung darstelle.

MD Maicher (Landtagsamt) verweist eingangs auf die mit der Erhöhung des Erstattungsbetrages verbundene politische Problematik für den Landtag; andererseits müßten auch die Schwierigkeiten für das Landtagsamt bedacht werden.

Erstens. Eine pauschale Überweisung der erhöhten Mitarbeiterentschädigung an jeden Abgeordneten könnte zu weiteren Verwerfungen in der öffentlichen Meinung führen. Zudem müßten diejenigen Abgeordneten, die von dieser zusätzlichen Möglichkeit keinen Gebrauch machten, am Jahresende eine beträchtliche Summe zurückzahlen.

Zweitens. Sofern die erhöhte Erstattung diejenigen Abgeordneten erhalten sollen, die dies beantragten, könnte - da wegen der Weihnachtstage die Anträge wohl erst spät eingingen - dieser zusätzliche Betrag aus haushaltstechnischen Gründen erst zum 1. Februar 2000 ausbezahlt werden. Für jene Abgeordneten, die von dieser zusätzlichen Möglichkeit Gebrauch machten, wäre dies mit dem zusätzlichen Akt in Form der Beschäftigung einer weiteren Kraft verbunden.

Sofern gewünscht, werde sich das Landtagsamt um eine differenzierte Lösung bemühen.

MDirig. Dr. Wohland (Landtagsamt) beschreibt das bisherige Verfahren: Ausgangspunkt sei ein Jahresbetrag, wobei monatliche Abschlagszahlungen geleistet würden. Diese bedeute aber nicht etwa, daß monatlich kein höherer Betrag eingesetzt werden

dürfe. Ausgangspunkt sei vielmehr der Jahresbetrag, der es den Abgeordneten in vielen Fällen erlaube, in bestimmten Monaten mehr, in anderen Monaten hingegen weniger Mitarbeiter zu beschäftigen. Dieses flexible System habe den Vorzug, daß im Laufe des Jahres verschiedene Beschäftigungsschwerpunkte gesetzt werden könnten.

Er, Dr. Wohland, sei bisher immer davon ausgegangen, daß den Abgeordneten auch künftig ein Gesamtbetrag auf der Grundlage einer monatlichen Abschlagszahlung von 8.110 DM zur Verfügung stehen solle.

Das Landtagsamt werde jedenfalls alles unternehmen, um den Wünschen der Abgeordneten auch bei einer Anhebung des Erstattungsbetrages bereits zum 1. Januar 2000 zu entsprechen. Zwischenbeträge sollten dabei jedoch nicht entstehen; entweder werde die bisherige Mitarbeiterentschädigung oder der erhöhte Erstattungsbetrag bezahlt.

Präsident Böhm hält einen Kalkulationsrahmen der Abgeordneten angesichts der Tatsache für unproblematisch, daß sie ohnehin eine Mitarbeiterentschädigung von 5.668 DM erhielten. Sofern keine zusätzliche Kraft beansprucht werde, komme auch keine Anhebung in Betracht. Die erhöhte Mitarbeiterentschädigung werde nur auf Antrag ausbezahlt.

In der Öffentlichkeit werde kritisiert, daß die Abgeordneten eine Mitarbeiterentschädigung erhielten und in einer Ehrenerklärung dann lediglich angeben müßten, welchen Betrag sie davon verbraucht hätten und welchen nicht. Bei diesem Verfahren - so die Kritik - sei keine Gewähr dafür geboten, welche Mittel tatsächlich gebraucht worden seien, zumal ein Nachweis nur bei der Beschäftigung von Familienangehörigen notwendig sei.

Frau Naaß (SPD) betont ihren Eindruck, daß in der Öffentlichkeit falsch, unfair und unqualifiziert über die Diäten und Entschädigungen der Abgeordneten berichtet wer-

de. Das Bemühen des Landtags um gerechte, angemessene und praktikable Lösungen bleibe dabei leider stets unerwähnt.

Sie befürworte eine monatliche Ausbezahlung des Gesamtbetrages, weil der Bedarf erfahrungsgemäß kaum absehbar und zu dem wechselhaft sei. Zu einigen Beratungs- oder Berichtsgegenständen sei zum Beispiel die Unterstützung durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin für einige Monate dringend notwendig, dann wiederum für einige Monate nicht. Sofern in solchen Fällen jedesmal spitz mit dem Landtagsamt abgerechnet werden müßte, bedeutete dies einen ungeheuren Aufwand. Ein Pauschalbetrag ermöglichte den Abgeordneten dagegen mehr Flexibilität.

Präsident Böhm vermerkt bezüglich der Flexibilität, es sei nicht möglich, eine wissenschaftliche Kraft zum Beispiel erst im Juni einzustellen und dann so zu beschäftigen, daß damit die gesamte Jahresentschädigung verbraucht werde.

Knauer (CSU) spricht sich nachdrücklich für die Auszahlung des erhöhten Entschädigungsbetrages zum 1. Januar 2000 aus. Mit Verabschiedung des Nachtragshaushaltes in der kommenden Woche sei dann nämlich auch die öffentliche Diskussion um die erhöhten Mitarbeiterentschädigungen zu Ende. Bei einem Zuwarten bis zum 1. März oder 1. April 2000 würde die öffentliche Diskussion erneut beginnen. Dies sollte vermieden werden.

Die Form der bisherigen Ehrenerklärung sei jedenfalls in den Fällen unzureichend und damit problematisch, in denen Abgeordnete keine Familienmitglieder beschäftigt hätten. Er, Knauer, lasse deshalb von seinem Lohnbüro jährlich eine exakte Aufstellung über seine Ausgaben, die Bezahlung von Mitarbeitern, Beiträge zu den Berufsgenossenschaften usw. fertigen. Zur Vermeidung einer Diskussion in der Öffentlichkeit sollten solche Nachweise mit Versicherungsnummer usw. von jedem Abgeordneten verlangt werden. Dann stellte sich vermutlich heraus, daß nicht alle Mitglieder des Hohen Hauses den Betrag voll ausschöpften.

Überlegenswert sei ferner, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten vom Landtag anstellen zu lassen. Abgeordneten bräuchten dann keine Tarifverhandlungen mehr für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen. Im Landtagsamt wären dafür etwa zwei zusätzliche Verwaltungskräfte notwendig.

Frau Münzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) spricht sich dafür aus, die vom Haushaltsausschuß beschlossene Mehrung von 4 Millionen DM auf das Jahr 2000 zu verteilen und keine außerplanmäßigen Mittel zu beantragen. Um dies zu gewährleisten, sollte von einer Anhebung bereits zum 1. Januar 2000 abgesehen werden.

Präsident Böhm erachtet diesen Vorschlag für bedenklich. Einige Abgeordnete könnten dabei nämlich nicht mehr gemäß ihren Wünschen bedient werden, andere Abgeordnete schöpfen ihren Betrag hingegen nicht aus. Das Ergebnis wären Ungerechtigkeiten, weil die nicht benötigten Mittel erst zum Jahresende an den Landtag zurückfließen und damit denjenigen Abgeordneten nichts mehr nützen, die diese Gelder dringend benötigt hätten.

Frau Narnhammer (SPD) befürwortet nachdrücklich eine einmalige Antragstellung der Abgeordneten, um in den Genuß der erhöhten Erstattung zu gelangen. Sofern bei jedem auftretenden Bedarf ein eigener Antrag gestellt werden müßte, wäre dies mit zuviel Aufwand verbunden.

Die Anhebung sollte nicht bereits zum 1. Januar, sondern zum Beispiel erst zum 1. Mai 2000 erfolgen, um mit den vom Haushaltsausschuß beschlossenen 4 Millionen DM auszukommen.

Präsident Böhm verweist auf den Wunsch einiger Abgeordneter, den Erstattungsbeitrag bereits zum 1. Januar 2000 zu erhöhen.

Knauer (CSU) möchte die Gründe wissen warum der Haushaltsausschuß nur eine Mehrung von 4 Millionen DM beschlossen habe.

Frau Narnhammer (SPD) spricht sich gegen eine Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Abgeordneten durch das Landtagsamt aus. Sie, Frau Narnhammer, wolle sich ihre Mitarbeiter selbst aussuchen.

MD Maicher (Landtagsamt) regt an, die Frage der Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Abgeordneten durch das Landtagsamt zu einem späteren Zeitpunkt zu diskutieren.

Für das Landtagsamt sei von entscheidender Bedeutung, mit welchem Verfahren gewährleistet werden könne, daß die Mehrung von 4 Millionen DM für das Jahr 2000 ausreiche. Die Beantragung außerplanmäßiger Mittel könnte nämlich Anlaß für erneute öffentliche Diskussionen sein.

MDirig. Dr. Wohland (Landtagsamt) schlägt als Zeitpunkt der Auszahlung der zusätzlichen Mittel den 1. Mai 2000 vor, um nicht gegebenenfalls überplanmäßige Mittel beantragen zu müssen.

Präsident Böhm erachtet dies für zielführend. Mit 4 Millionen DM könnten nämlich die nach dem ersten Drittel verbleibenden zwei Drittel des Jahres 2000 finanziell abgedeckt werden.

MD Maicher (Landtagsamt) betont, daß der Haushaltsausschuß die 4 Millionen DM ohne Wissen des Landtagsamtes eingesetzt habe.

MDirig. Dr. Wohland (Landtagsamt) vermerkt auf einen Einwurf des Präsidenten Böhms, daß die Mitarbeiterentschädigung monatlich ausgezahlt werde. Die Abgeordneten gingen insgesamt von einem Jahresbetrag aus und kalkulierten auf dieser Grundlage ihren monatlichen Bedarf, wobei zu berücksichtigen sei, daß viele Abgeordnete ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch eine Art Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld gewährten. In einigen Fällen hätten mehrere Abgeordnete auch einen sogenannten Mitarbeiter-Pool gebildet.

Solle gemäß dem bisherigen System auch künftig ein für alle Abgeordneten gleicher Jahresbetrag mit der Maßgabe zugrundegelegt werden, den nicht verbrauchten Teil zurückzuzahlen? Die Rückzahlung würde dabei naturgemäß erst im folgenden Jahr kassenwirksam.

Präsident Böhms spricht sich für eine inhaltliche Trennung beider Bereiche aus: Bisher sei die Anstellung einer Schreibkraft ermöglicht worden, künftig sei auch die fachliche Zuarbeit durch wissenschaftliche Mitarbeiter möglich. Letzteres sei qualitativ anders zu beurteilen als Schreibdienst.

Ein Mitarbeiter-Pool sei gerade für die fachliche Zuarbeit sinnvoll. In der Öffentlichkeit müsse aber der Eindruck vermieden werden, daß die Abgeordneten gewissermaßen „abkassierten“. Das Ansehen des Landtags habe Vorrang vor allen anderen auch verwaltungsmäßigen Überlegungen. Vor allem den wohlmeinenden Journalisten müsse das Verfahren des Landtags plausibel gemacht werden. Er, Präsident Böhms, halte die Anstellung von Familienangehörigen als Mitarbeiter von Abgeordneten für legitim. Jeder Betriebsinhaber - zum Beispiel Handwerker - könne seine Ehefrau anstellen und den ihr ausbezahlten Lohn als Betriebsausgabe ansetzen. Gerade die besonderen Umstände der Abgeordnetentätigkeit erforderten es häufig, noch spät nachts zum Beispiel Briefe zu diktieren. Zu dieser Zeit sei jedoch kein Mitarbeiter mehr verfügbar. Deshalb sei es naheliegend, in solchen Fällen Familienangehörige mit Schreibearbeiten usw. zu betrauen. Die Bezahlung solcher Tätigkeiten von Famili-

enangehörigen dürfe dem Abgeordneten nicht zum Vorwurf gereichen. Dies um so weniger, als darüber auch Nachweis geführt werden müsse.

Frau Narnhammer (SPD) und Frau Münzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sprechen sich dafür aus, die Anhebung der Mitarbeiterentschädigung nicht zum 1. Januar 2000, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Präsident Böhm wiederholt nachdrücklich, daß die Beschäftigung von Familienangehörigen als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Abgeordneten sehr wohl zulässig sei. Das Landtagsamt könne deshalb ruhig Auskunft darüber erteilen, wie viele Abgeordnete Familienangehörige beschäftigten.

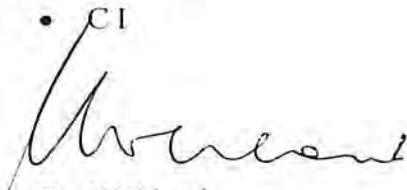
Beschluß

Das Präsidium nimmt Kenntnis von den Vorschlägen mit der Maßgabe, daß die Anhebung der Mitarbeiterentschädigung auf der Grundlage des Haushaltsansatzes bei Titel 411 01 zum 01.05.2000 in Kraft tritt.

München, den 30.01.2000

Ablichtung an:

• CI



Dr. Wohland

Protokolle

chronologisch geordnet

Präsidium

09.12.1999

**Auszug aus der 10. Sitzung des Präsidiums
am Donnerstag, 09. Dezember 1999**

Haushaltsangelegenheiten

hier: Mitarbeiterentschädigung

Präsident Böhm nennt als Anlaß für die heutige außerplanmäßige Präsidiumssitzung die vom Haushaltsausschuß beschlossene Festlegung des Haushaltsansatzes bei Kapitel 01 01 Titel 411 01 auf 57,8 Millionen DM und verliest dazu den interfraktionellen Änderungsantrag von CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/2125.

Nachdem Mehrkosten von 6 Millionen DM notwendig wären, wenn alle Abgeordneten bereits ab 01.01.2000 eine zusätzliche „Viertel-Arbeitskraft“ nach Vergütungsgruppe II a BAT beschäftigten, im Haushalt dafür aber nur zusätzliche Mittel von 4 Millionen DM vorgesehen seien, habe das Präsidium in seiner letzten Sitzung folgende drei Möglichkeiten erörtert:

Erstens. Auszahlung des erhöhten Erstattungsbetrages ab 1. Januar 2000 nur an Abgeordnete, die dies beantragten.

Zweitens. Auszahlung des erhöhten Erstattungsbetrages ab 01.01.2000 an alle Abgeordneten gleichermaßen mit der Folge, daß Mitte des Jahres 2000 beim Finanzministerium überplanmäßige Mittel beantragt werden müßten.

Drittens. Auszahlung des erhöhten Erstattungsbetrages an alle Abgeordneten erst ab 1. Mai 2000, weil die Mehrkosten von 4 Millionen DM für die dann noch verbleibenden zwei Drittel des Jahres ausreichen.

Die vorgenannte dritte Variante - Anhebung der Mitarbeiterentschädigung zum 1. Mai 2000 - habe das Präsidium in seiner letzten Sitzung am 30. November 1999 beschlossen. Sowohl die Fraktionen als auch der Haushaltsausschuß seien aber von anderen Erwartungshorizonten ausgegangen. Letzterer habe beschlossen, daß für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach Artikel 6 Absatz 7 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes auf Antrag nach Maßgabe der vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Ältestenrat beschlossenen Richtlinien monatlich bis zu 8110 DM erstattet

werden könnten. Diesen Beschluß des Haushaltsausschusses könne das Präsidium als Teil der Verwaltungsbehörde Landtagsamt nicht beeinflussen oder gar ändern. Das Präsidium könne deshalb seinen o. a. Beschluß vom 30. November 1999 nicht aufrechterhalten.

Der Bayerische Rundfunk habe bereits heute Morgen berichtet, daß sich das Präsidium in seiner heutigen Sitzung mit der Mitarbeiterentschädigung befasse. Der Berichterstattung habe jedoch die unzutreffende Annahme zugrunde gelegen, daß das Präsidium Beschlüsse des Haushaltsausschusses inhaltlich aushebeln könne. Zu solchen Änderungen sei das Präsidium jedoch nicht berufen.

Frau Münzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erläutert die Haltung ihrer Fraktion, wonach das Präsidium den vom Haushaltsausschuß beschlossenen Haushaltsansatz nicht verändern könne. Das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vermag dem vom Haushaltsausschuß beschlossenen interfraktionellen Änderungsantrag 14/2125 aber nur zuzustimmen, wenn die vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Ältestenrat erlassenen Richtlinien für die Beschäftigung von Mitarbeitern wie folgt geändert würden:

Erstens. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Abgeordneten seien vom Landtagsamt anzustellen, so daß der dafür notwendige Erstattungsbetrag gar nicht erst auf Abgeordnetenkonten gelange. Mit dieser Verfahrensweise würde der Verdacht, daß sich Abgeordnete an Mitarbeiterentschädigungen bereicherten, von vornherein vermieden.

Zweitens. Der Landtag sollte der Bundestagsregelung folgen, wonach Abgeordnete keine Angehörigen beschäftigen dürften.

Drittens. Bis zur Umstellung aller Altverträge von Abgeordnetenmitarbeitern auf Beschäftigungsverhältnisse beim Landtag sollten die Abgeordneten einer erhöhten Nachweispflicht bezüglich der Verwendung der Mitarbeiterentschädigung unterliegen.

Präsident Böhm stellt klar, daß das Präsidium ein Verwaltungsgremium sei und deshalb nur Anleitungen zur Abwicklung des Landtagsetats geben könne. Beschlüsse des Haushaltsausschusses vermag das Präsidium hingegen inhaltlich nicht zu ändern. Der Haushaltsausschuß habe für die erhöhte Mitarbeiterentschädigung nur 4 Millionen der an sich benötigten 6 Millionen DM bewilligt. Das Präsidium müsse dies akzeptieren.

Die Tatsache, daß der Haushaltsausschuß die Erhöhung der Mitarbeiterentschädigung ohne Beteiligung der Diätenkommission beschlossen habe, dürfe nicht dem Präsidium angelastet werden. Dieses habe damit nichts zu tun. In der Medienberichterstattung werde dies leider verkannt.

Erster Vizepräsident Dr. Ritzer verweist auf die Unzufriedenheit weiter Teile der SPD-Fraktion, die ein Inkrafttreten der Anhebung der Mitarbeiterentschädigung bereits zum 1. Januar 2000 nachdrücklich befürworteten. Viele SPD-Abgeordnete hätten sich nämlich bereits auf diesen Termin eingestellt, entsprechende Vorkehrungen getroffen und möglicherweise auch schon Mitarbeiter verpflichtet.

Die SPD-Fraktion wünsche zudem, daß die Mitarbeiterentschädigung insgesamt nach dem Vorbild der Bundestagsverwaltung vom Landtagsamt an die Mitarbeiter ausbezahlt werde. Das Landtagsamt übernehme damit gewissermaßen die Arbeitgeberfunktion für die Abgeordneten; Neueinstellungen in die Landtagsverwaltung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe seien dabei nicht veranlaßt.

Die Beschäftigung von Familienangehörigen und Verwandten erachte die SPD-Fraktion aufgrund der bisherigen Regelung übereinstimmend für zulässig. Wesentlich sei jedoch die korrekte Abwicklung. Die SPD erwarte, daß die zusätzlichen Mittel in erster Linie zur Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter genutzt würden.

Aus vorgenannten Gründen bitte die SPD-Fraktion also um die Korrektur des Präsidiumsbeschlusses vom 30. November 1999 dahin gehend, die Anhebung der Mitarbeiterentschädigung bereits zum 01.01.2000 in Kraft zu setzen. Im übrigen sollten die

vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Ältestenrat erlassenen Richtlinien für die Beschäftigung von Mitarbeitern überarbeitet werden. Im Hauruck-Verfahren sei dies jedoch nicht möglich.

Frau Naaß (SPD) moniert, daß sich viele Gremien - Präsidium, Ältestenrat, Diätenkommission, Haushaltsausschuß und Interfraktionelle Arbeitsgruppe - mit der Mitarbeiterentschädigung befaßten, ohne sich jedoch darüber zu verständigen und aufeinander abzustimmen. Dieser „Mangel an Vernetzung“ führe immer wieder zu Mißverständnissen und Unstimmigkeiten. Die damit befaßten Gremien dürften deshalb nicht länger aneinander „vorbeiwursteln“.

Bei der Erörterung des Themas Mitarbeiterentschädigung in der letzten Präsidiumssitzung vom 30.11.1999 seien zahlreiche Fragen offen geblieben. So zum Beispiel, ob der erhöhte Erstattungsbetrag auch rückwirkend gewährt werde oder nicht. Wer Mitarbeiter zum 01.01.2000 einstellen wolle, müsse sich bereits rechtzeitig vor diesem Termin darum bemühen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

Präsident Böhm bezeichnet den Präsidiumsbeschluß vom 30.11.1999 als eindeutig, wonach der erhöhte Erstattungsbetrag erst ab 01.05.2000 gewährt werde.

Die Kritik seiner Vorrednerin am mangelnden Informationsfluß sei berechtigt. Inzwischen schüfen nämlich zahlreiche in der Geschäftsordnung gar nicht vorgesehene Gremien vollendete Tatsachen, an denen das Präsidium dann nicht mehr vorbeikomme. Ein reibungsloser Informationsfluß erfordere gute Sitzungsvorbereitungen. Dem Präsidium hätte zu seiner Sitzung am 30.11.1999 der Beschluß des Haushaltsausschusses eigentlich im Wortlaut vorliegen müssen. Soweit das Präsidium zuständig sei, müsse es schon um der eigenen Glaubwürdigkeit willen auch die Führung übernehmen und sachgerechte Vorschläge unterbreiten sowie Entscheidungen treffen.

Heike (CSU) fordert ebenfalls eine Verbesserung der Kommunikation. Die CSU-Fraktion plädiere für eine Anhebung der Mitarbeiterentschädigung bereits zum 01.01.2000. Diese solle aber nur auf Antrag und nicht etwa rückwirkend gewährt werden. Wer den Antrag also zum Beispiel am 01.05.2000 einreiche, könne den erhöhten Erstattungsbetrag auch erst ab diesem Zeitpunkt und nicht etwa schon für die vorhergehenden vier Monate des Jahres beanspruchen.

Die CSU-Fraktion erachte zudem eine Überarbeitung der Richtlinien für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach Artikel 6 Absatz 7 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes für notwendig.

Solange die Beschäftigung Familienangehöriger auch im allgemeinen Geschäfts- und Wirtschaftsleben üblich sei, könne dies den Abgeordneten nicht versagt werden. Anderenfalls würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Die CSU-Fraktion lege aber ausdrücklich Wert auf eine ordnungsgemäße Fixierung. Familienangehörige müßten demnach zum Beispiel versicherungsmäßig wie außenstehende Mitarbeiter behandelt werden.

Präsident Böhm betont, daß die parlamentarisch zu regelnde Diätenfrage inhaltlich nicht zu den Aufgaben des Präsidiums gehöre, das ein Gremium sei, welches sich mit Verwaltungsfragen des Landtags - des Landtags als Amt - befasse. Die Diäten hingen mit der Abgeordnetentätigkeit zusammen und seien deshalb vom Ältestenrat zu behandeln.

Andererseits müßten die originären Aufgaben des Präsidiums in dessen Zuständigkeitsbereich verbleiben. Die Interfraktionelle Arbeitsgruppe sei im Auftrag des Präsidenten tätig geworden, um in der Frage einer Anhebung der Mitarbeiterentschädigung die Rückkoppelung zu den Fraktionen zu gewährleisten. Korrekterweise hätte die Interfraktionelle Arbeitsgruppe jedoch zunächst dem Präsidenten und nicht sofort unmittelbar den Fraktionen oder gar dem Haushaltsausschuß die Ergebnisse ihrer Überlegungen mitteilen müssen.

Frau Münzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bekräftigt den Standpunkt ihrer Fraktion, daß die erhöhten Erstattungsbeträge ab 01.01.2000 auf Antrag gewährt werden sollten. Unabhängig davon sollte das Präsidium aber bereits heute eine Änderung der Richtlinien für die Beschäftigung von Mitarbeitern in Aussicht stellen. Ein solches klares Signal sei schon aus politischen Gründen notwendig, um auch gegenüber der Öffentlichkeit die Handlungsbereitschaft des Präsidiums zu verdeutlichen.

Die Beschäftigung von Familienanhörigen werde immer wieder Gegenstand auch der öffentlichen Diskussion sein, solange sich der Landtag nicht für eine Regelung analog der des Bundestags entscheide,

Erster Vizepräsident Dr. Ritzer bezeichnet es als unakzeptabel, daß sich die drei Landtagsfraktionen auf einen gemeinsamen Antrag zur Erhöhung der Mitarbeiterentschädigung einigten, die öffentliche Begründung und Rechtfertigung dafür aber dem Präsidium überließen, obwohl dies eigentlich Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen sei. Diese sollten sich darüber gefälligst selbst Gedanken machen.

Im vorliegenden Falle der Anhebung der Mitarbeiterentschädigung sei dies leider unterblieben. Künftig müßten dies aber die Fraktionen jedenfalls selbst gegenüber der Öffentlichkeit vertreten.

Präsident Böhm begrüßt diesen Hinweis seines Vorredners nachdrücklich.

Erster Vizepräsident Dr. Ritzer bezeichnet die Öffentlichkeitsarbeit der Landtagsfraktionen als verbesserungsbedürftig.

Bezüglich der Beschäftigung von Familienangehörigen habe der Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern, Rolf von Hohenhau, in seiner Eigenschaft als Mitglied der Diätenkommission auf folgenden Unterschied zwischen Abgeordneten und

privaten Unternehmern verwiesen: Während letzere nämlich das Geld, das sie mitarbeitenden Familienangehörigen bezahlten, zunächst selbst verdienen müßten, stamme die Mitarbeiterentschädigung der Abgeordneten aus Steuergeldern.

Der Bayerische Landtag gestatte offenbar als einziges Parlament in Deutschland seinen Abgeordneten noch die Beschäftigung von Familienangehörigen. In der Öffentlichkeit werde dies in Verkennung des Föderalismus negativ registriert.

Abgeordnete, die Familienangehörige beschäftigten, könnten zur Beendigung solcher Beschäftigungsverhältnisse nicht gezwungen werden. Die betroffenen Angehörigen hätten sich nämlich auf ihre Mitarbeit eingestellt und deshalb womöglich auf Tätigkeiten an anderer Stelle verzichtet. Denkbar wäre allenfalls ein Verbot familiärer Mitarbeiterverhältnisse für die Zukunft.

Wie solle dann aber in den Fällen verfahren werden, in denen Abgeordnete ihre unverheirateten Lebenspartner als Mitarbeiter beschäftigten? Die Lebenspartner wären dann besser gestellt als die Ehepartner. Einen Abgeordneten habe dies zu der Äußerung veranlaßt, dann lieber auf Heirat zu verzichten.

Insgesamt erscheine es sinnvoll, wenn Familienbeschäftigungsverhältnisse künftig nicht mehr neu begründet werden dürften.

Knauer (CSU) verweist auf den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000 und auf den interfraktionellen Änderungsantrag 2125, in denen zwar von Mitarbeitern, nicht jedoch von wissenschaftlichen Mitarbeitern die Rede sei. Das Präsidium sollte deshalb in seinen Verlautbarungen und Beschlüssen ebenfalls auf den Begriff „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ verzichten.

Treffen Informationen zu, wonach das Landtagsamt im Vorfeld der Beratungen der Interfraktionellen Arbeitsgruppe beauftragt gewesen sei, die Diätenkommission über die beabsichtigte Anhebung der Mitarbeiterentschädigung zu unterrichten? Warum sei diese Unterrichtung gegebenenfalls unterblieben?

Zu seiner, Knauers, Überraschung habe die Diätenkommission einen Vorschlag zur Neuregelung der Diäten unterbreitet und dabei erneut die Praxis hinsichtlich der steuerfreien Aufwandsentschädigungen kritisiert. Wenn das Präsidium die Diätenkommission ernst nehme, müsse es sich spätestens im Frühjahr 2000 mit dem gesamten Komplex einschließlich der Modalitäten in Zusammenhang mit der Gewährung der steuerfreien Aufwandspauschale befassen.

Zu den Ausführungen der Frau Abg. Münzel vermerkt er, es sei nicht fair, die Zustimmung ihrer Fraktion 24 Stunden vor der Abstimmung über den Nachtragshaushalt im Plenum noch von Bedingungen abhängig zu machen, die zudem in den anderen Fraktionen gar nicht beraten worden seien.

Unabhängig davon müsse das Präsidium jedoch die Regularien zur Mitarbeiterbeschäftigung eingehend erörtern. Gegen eine Anstellung der Mitarbeiter von Abgeordneten durch das Landtagsamt habe er, Knauer ebensowenig einzuwenden wie gegen eine erhöhte Nachweispflicht, wie sie jetzt schon für die Beschäftigung von Familienangehörigen bestehe, nämlich mit dem Nachweis der Versicherungsnummer, geleisteter Steuern und Sozialbeiträge, Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft usw. Die bei der Beschäftigung anderer Mitarbeiter bisher übliche Ehrenerklärung sei unzureichend, weil dabei niemand wisse, wieviel Steuern und Sozialabgaben geleistet worden seien. In diesen Fällen sei größere Transparenz notwendig.

Verheiratete Abgeordnete dürften bei der Beschäftigung von Ehepartnern jedenfalls nicht schlechter gestellt sein als unverheiratete oder geschiedene Abgeordnete bei der Anstellung des Lebenspartners oder eines anderen Mitarbeiters.

Frau Naaß (SPD) spricht sich für eine Erklärung des Präsidiums dahin gehend aus, die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Richtlinien innerhalb des nächsten halben Jahres zu novellieren.

Präsident Böhm verweist auf die vom Haushaltsausschuß per Beschluß bereitgestellten 4 Millionen DM für die erhöhte Mitarbeiterpauschale, die nach Maßgabe der erlassenen Richtlinien verwaltungsmäßig abzuwickeln sei. Eine Änderung dieser Richtlinien könne das Präsidium zwar kurz- bis mittelfristig in Aussicht stellen, jedoch nicht bis zur morgigen Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2000. Zu einem solchen Tagesordnungspunkt sei auch gar keine Ladung erfolgt, so daß eine Entscheidung darüber schon aus formalen Gründen scheitere.

Anläßlich der jüngsten Diätenerhöhung gemäß dem Index habe er, Böhm, Pauschalen auch steuerrechtlich als generell zulässig bezeichnet und betont, daß ein Abgeordneter nicht mit einem Handwerksmeister, freiberuflichen Arzt oder Architekten vergleichbar sei. Der freiberuflich Tätige arbeite nämlich von vornherein auf Gewinnerzielung; der Abgeordnete übe hingegen als Träger eines öffentlichen Amtes eine hoheitliche Funktion aus und müsse deshalb mit anderen Amtsträgern wie Landräten, Oberbürgermeistern usw. verglichen werden. Diese erhielten zur Ausübung ihres Amtes Büro, Sekretärin, Dienstwagen usw. gestellt. Der Abgeordnete erhalte dies hingegen nicht in natura, sondern statt dessen einen nach oben begrenzten Auslagenersatz, bei dessen Überschreitung er für den überschießenden Betrag selbst aufkommen müsse. Zusätzliche Erwerbsquellen dürfe der Abgeordnete zudem nicht erschließen.

Die sauberste Lösung bestünde darin, die Abgeordnetendiäten von vornherein auf 20 000 oder 25 000 DM festzulegen und sie der Steuerpflicht zu unterwerfen, andererseits aber keine Pauschale mehr zu bezahlen. Bei diesem Vergütungsmodus könnten die Aufwendungen der Abgeordneten zum Beispiel für Mitarbeiter als steuermindernde Betriebsausgaben abgesetzt werden. In der Öffentlichkeit würde eine Festsetzung der Diäten auf 20 000 oder 25 000 DM jedoch mit Empörung aufgenommen.

Dem Ansehen der Abgeordneten schade die Tatsache, daß für die Beschäftigung von Mitarbeitern - Ausnahme: Familienangehörige - kein exakter Aufwendungsnachweis erforderlich sei. Anzugeben sei lediglich die verbrauchte Summe. Darin liege eine große Versuchung. Durch die verspätete Information der Diätenkommission

über die Anhebung der Mitarbeiterentschädigung sei die Sache in Verbindung mit dem Beschluß des Haushaltsausschusses von einigen Medienvertretern zum Politikum hochgespielt worden.

Im Protokoll der Interfraktionellen Arbeitsgruppe sei zwar ausdrücklich vermerkt, daß die Diätenkommission unterrichtet werden solle. Dieser Passus sei aber nicht genügend nachdrücklich im Sinne einer sofortigen Unterrichtung formuliert. Von einer bösen Absicht, die Diätenkommission nicht informieren zu wollen, könne also keine Rede sein.

Angesichts des ungenügenden Abrechnungsnachweises bei der Beschäftigung von Mitarbeitern sollten die Richtlinien grundsätzlich überarbeitet werden.

Er, Böhm, habe Verständnis für die Beschäftigung von Familienangehörigen. Die besonderen Umstände der Abgeordnetentätigkeit erforderten es nämlich häufig, noch spät nachts Briefe zu diktieren und in solchen Fällen Familienangehörige mit den Schreibarbeiten zu betrauen, weil zu diesem Zeitpunkt kein anderer Mitarbeiter mehr zur Verfügung stehe.

Das Präsidium müsse seinen in der letzten Sitzung gefaßten Beschluß schon im Interesse der Fraktionen revidieren. Notwendig sei ferner die Überarbeitung der Richtlinien im Einvernehmen mit den Fraktionen. Dies setze aber die Mitwirkungsbereitschaft der Landtagsverwaltung voraus.

MD Maicher (Landtagsamt) verweist auf die fragliche Sitzung der Interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 20.10.1999, an der seitens des Landtagsamtes neben MDirig. Dr. Wohland auch LMR Stocker und LMR Weidekamm - letzterer nicht Dr. Wohland unterstellt - teilgenommen hätten. Nach deren übereinstimmender Aussage habe MDirig. Dr. Wohland die Arbeitsgruppe ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Unterrichtung der Diätenkommission aufmerksam gemacht. Im Ergebnisprotokoll dieser Sitzung mit Datum 29.10.1999 (ist diesem Protokoll beigelegt), das auch er, Maicher, in einer Ablichtung erhalten habe, werde dazu zu Beginn ausgeführt:

"Nach Abklärung in den Fraktionen" solle die Mitarbeiterentschädigung erweitert und ein entsprechender interfraktioneller Antrag zum Nachtragshaushalt im Haushaltsausschuß eingebracht werden.

In Ziffer 2 des Protokolls heiße es dann:

Die Diätenkommission soll unterrichtet werden, daß die interfraktionellen Überlegungen zur Fortentwicklung des Abgeordnetenrechts noch nicht abgeschlossen sind. Zugleich soll die Diätenkommission über die vorgesehene Änderung bei der Mitarbeiterentschädigung informiert werden.

Er, MD Maicher, habe dies in dem Sinne interpretiert, daß die Diätenkommission nach den Fraktionsbeschlüssen darüber informiert werden solle.

Am Ende der Sitzung der Interfraktionellen Arbeitsgruppe sei MDirig. Dr. Wohland mündlich in Aussicht gestellt worden, daß die Arbeitsgruppe bezüglich des interfraktionellen Änderungsantrags noch einmal auf ihn zukommen werde. Alles in allem werde deutlich, daß die verspätete Unterrichtung der Diätenkommission auf einem Kommunikationsversehen als Folge der Verkettung mehrerer unglücklicher Umstände beruhe. Er, Maicher, bedauere dies.

Knauer (CSU) gibt zu überlegen, ob das Präsidium nicht sein Bedauern über die unterbliebene Unterrichtung der Diätenkommission zum Ausdruck bringen solle. Die CSU-Mitglieder der Interfraktionellen Arbeitsgruppe hätten sehr ungehalten auf die Tatsache reagiert, daß das Landtagsamt die Diätenkommission nicht rechtzeitig unterrichtet habe.

Das ausdrückliche Bedauern des Präsidiums gegenüber der Diätenkommission wäre ein Signal dafür, daß deren Kritik verstanden worden sei.

Erster Vizepräsident Dr. Ritzer schildert seinen Eindruck, den er als Teilnehmer an der Sitzung der Interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 20.10.1999 gewonnen habe. Danach habe die Diätenkommission unverzüglich dahin gehend unterrichtet werden sollen, daß die Arbeitsgruppe vordringlichen Bedarf für eine Anhebung der Mitarbeiterentschädigung sehe. Die Abgeordneten benötigten nämlich mehr Zuarbeit; außerdem müßten die verschiedenen Vorschläge und Modelle für die Ausgestaltung der Mitarbeiterentschädigung mit der Diätenkommission diskutiert und abgewogen werden.

In der morgigen Plenarsitzung werde im Rahmen der Abstimmung über den Nachtragshaushalt 2000 auf Antrag der CSU-Fraktion gesondert über den Einzelplan 01 abgestimmt, um die Einigkeit der drei Fraktionen in der Frage der Mitarbeiterentschädigung ausdrücklich zu dokumentieren. Diese Einigkeit sollte das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht durch die kurzfristige Formulierung von Bedingungen zur Beschäftigung von Familienangehörigen verlassen.

Heike (CSU) erachtet eine Regelung der Mitarbeiterentschädigung vor der Überarbeitung der Richtlinien zum Abgeordnetenrecht für verfrüht. Zur Überarbeitung dieser Richtlinien sollte das Präsidium eine eigene Sitzung etwa für Februar/März 2000 anberaumen. Die überarbeitete Fassung sollte dann den Fraktionen zur Stellungnahme übermittelt werden.

Die Mitarbeiterentschädigung sei kein Anlaß für irgendwelche Schuldeingeständnisse. Dem Landtag stehe es nämlich gut an, mehr Selbstbewußtsein zu zeigen. Dies um so mehr, als jeder einfache Bundestagsabgeordnete eine stattliche Zahl von Mitarbeitern beschäftige.

Präsident Böhm verweist auf sein Schreiben vom 3. Dezember 1999 an die Diätenkommission, in dem er ausdrücklich bedauere, daß sich die Unterrichtung der Kommission durch ein Kommunikationsversehen verzögert habe. Das Bedauern des Landtags sei also zum Ausdruck gekommen.

Für die Abgeordnetendiäten sei im übrigen - wie schon gesagt - der Ältestenrat und nicht das Präsidium zuständig.

Frau Münzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) spricht sich für einen Protokollvermerk dahin gehend aus, daß das Präsidium im Februar/März 2000 in einer eigens dafür anberaumten Sitzung die Richtlinien überarbeiten werde. Dies werde sie ihrer Fraktion mitteilen und im Plenum dem Nachtragshaushalt zustimmen.

Präsident Böhm betont die Notwendigkeit, den Präsidiumsbeschluß der letzten Sitzung zu ändern und verliert den vom Landtagsamt erarbeiteten neuen Beschlußvorschlag. Ein Hinweis darauf, daß gegebenenfalls überplanmäßige Mittel zu beantragen seien, sei jedoch entbehrlich. Der Haushaltsausschuß könnte einen solchen noch vor der Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2000 beschlossenen Passus als Affront betrachten.

MDirig. Dr. Wohland (Landtagsamt) wirft ein, das Präsidium müsse sich darüber im klaren sein, daß gegebenenfalls überplanmäßige Mittel beantragt werden müßten.

Präsident Böhm bestätigt dies. Die Beantragung überplanmäßiger Mittel sei gegebenenfalls unausweichlich. Mit einem solchen Hinweis im Beschluß zum jetzigen Zeitpunkt aber setzte sich das Präsidium möglicherweise dem Verdacht aus, „tricksen zu wollen“.

Für die Überarbeitung der Richtlinien seien folgende drei Merkposten bedeutsam:
Erstens. Das Präsidium müsse prüfen, ob die Mitarbeiterentschädigungen direkt mit dem Landtagsamt abgerechnet und auch von diesem ausbezahlt werden sollen.
Zweitens. Weiterer Diskussionspunkt sei die Beschäftigung von Familienangehörigen.

Drittens. Das Präsidium müsse intensiv überlegen, ob bei Mitarbeiterentschädigungen eine konkrete Nachweispflicht notwendig sei oder nicht. Bei der Abrechnung über das Landtagsamt entfiere eine solche Nachweispflicht.

Das Präsidium faßt einstimmig folgenden

Beschluß:

In Abänderung des Beschlusses des Präsidiums vom 30.11.1999 tritt die Anhebung der Mitarbeiterentschädigung auf der Grundlage der Erläuterungen zum Haushaltsansatz bei Kapitel 01 01 Titel 411 01 zum 01.01.2000 in Kraft.

Für die Gewährung des zusätzlichen Erstattungsbetrags ist ein eigenständiger Antrag des Abgeordneten erforderlich.

Der erhöhte Betrag wird entsprechend den Richtlinien ab 01. des Monats geleistet, in dem der Antrag beim Landtagsamt eingeht. Eine Erstattung für vorhergehende Monate ist nicht möglich.

Anträge, die bis zum 15.12.1999 beim Landtagsamt eingehen, können noch zum 01.01.2000 berücksichtigt werden.

Der Abrechnungsmodus bleibt unverändert. Die tatsächlich im Jahre 2000 angefallenen Ausgaben sind mit der dafür vorgesehenen Erklärung bis spätestens 25.01.2001 anzugeben. Nicht verbrauchte Mittel sind - wie bisher - mit Abgabe der Erklärung fällig und an das Landtagsamt zurückzuzahlen.

Wird kein Antrag für den erhöhten Erstattungsbetrag gestellt, wird weiterhin der an einer Beschäftigung einer Vollzeitkraft der Vergütungsgruppe VI b BAT orientierte Erstattungsbetrag geleistet. Dieser beträgt wie bisher 5668,00 DM.

Das Präsidium ist sich darin einig, daß die entsprechenden Richtlinien bis zum

1. Mai 2000 überarbeitet werden sollen.

Dieser Beschluß steht unter dem Vorbehalt, daß die Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses vom Landtag in der morgigen 32. Plenarsitzung mit der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2000 beschlossen wird. Das Präsidium hat der Landtagsverwaltung dann vorbehaltlich der morgigen Plenarentscheidung Richtlinien für die Auszahlung der Mitarbeiterentschädigung an die Hand zu geben.

München, den 21.01.2000

Ablichtung an:

C I

Dr. Wohland

Protokolle

chronologisch geordnet

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

19.01.2000

6. Sitzung am Mittwoch, 19.01.2000

Ergebnisprotokoll

1. Die Arbeitsgruppe bedauert, dass die **Diätenkommission** über die Änderung zur Mitarbeiterentschädigung in Folge eines Kommunikationsversehens verzögert informiert wurde.
2. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit den **Richtlinien über die Verwendung der Entschädigungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten**, mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Mitarbeiterentschädigung sowie mit der Übertragung der Personalbewirtschaftung der Abgeordnetenmitarbeiter auf das Landtagsamt.

Die Arbeitsgruppe kommt überein, die Frage der Übertragung der Personalbewirtschaftung auf das Landtagsamt zunächst zurückzustellen. Diese Frage soll zunächst in den Fraktionen erörtert werden, zumal eine Änderung aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nach Auffassung der Arbeitsgruppe ohnehin erst für die nächste Legislaturperiode in Betracht kommt. Gegebenenfalls sollen Fachleute des Bundestags und anderer Parlamente angehört werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe aus den Fraktionen der CSU und der SPD sind sich einig, dass daran fest gehalten werden soll, dass auch Ehegatten und Verwandte ersten Grades als Abgeordnetenmitarbeiter beschäftigt werden können.

Übereinstimmend ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass die Nachweispflicht der Abgeordneten für die Beschäftigung ihrer Mitarbeiter detaillierter gestaltet werden soll. Aus der jährlichen Erklärung soll künftig hervorgehen, welche Beträge einschließlich der Arbeitgeberanteile für die einzelnen Mitarbeiter im Jahr aufgewendet wurden. Zu klären ist noch, ob hierbei die Beträge für Sozialversicherung und Steuern gesondert ausgewiesen werden sollen. Darüber hinaus sollen für die Arbeitsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten Grades, wie bisher, Bestätigungen zur Steuer und Sozialversicherung der Jahreserklärung beigelegt werden.

Im Übrigen sollen die Richtlinien unverändert bleiben.

Insgesamt soll der Entwurf zur Änderung der Richtlinien bei der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe am

16.02.2000, 12.00 Uhr (Bürkleinzimmer)

beraten und anschließend Präsidium und Ältestenrat zugeleitet werden.

3. Die Arbeitsgruppe kommt überein, dass ebenfalls bis zum 16.02.2000 eine fraktionsinterne Meinungsbildung über die einzelnen Vorschläge im **Gutachten der Diätenkommission** vom 15.03.1999 herbeigeführt und das Ergebnis der Beratungen bei der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe am 16.02.2000 erörtert werden soll.
4. Ein **Gespräch der Arbeitsgruppe mit der Diätenkommission** ist für einen der folgenden Termine vorgesehen: 13., 16. oder 20.03.2000, vorzugsweise 16.03.2000, 15.00 Uhr.
5. Die Themen „Mitteilungsverordnung“ und „Nutzung der Abgeordnetenbüros im Landtag durch Abgeordnetenmitarbeiter“ sollen in der nächsten Arbeitsgruppensitzung erörtert werden.

Dr. Bernhard, MdL

Vorsitzender

R:\Interfrakt Arbeitsgruppe\Ergebnisprotokoll 6-14 WP.doc

Protokolle

chronologisch geordnet

Präsidium

25.01.2000

Auszug aus der 11. Sitzung des Präsidiums am Dienstag, 25. Januar 2000

Mitarbeiterentschädigung - Beratungsstand in den Fraktionen

Präsident Böhm erinnert an die in der Öffentlichkeit entstandene Diskussion zur Mitarbeiterentschädigung. Laut Präsidiumsbeschluss vom 9. Dezember 1999 sollen die Richtlinien über die Verwendung der Entschädigungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten bis Mai 2000 überarbeitet werden. Wie sei dazu der Beratungsstand in den Fraktionen?

MDirig. Dr. Wohland (Landtagsamt) verweist auf die Beratungen der Interfraktionellen Arbeitsgruppe in deren Sitzung vom 19.01.2000. Nach dem dazu vorliegenden vorläufigen Ergebnisprotokoll greife die Arbeitsgruppe den Vorschlag zur Fortentwicklung der Richtlinien über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung auf und betone ihre übereinstimmende Auffassung, dass die Nachweispflicht der Abgeordneten für die Beschäftigung von Mitarbeitern detaillierter gestaltet werden solle. Aus der jährlichen Erklärung solle künftig hervorgehen, welche Beträge einschließlich der Arbeitgeberanteile für die einzelnen Mitarbeiter im Jahr aufgewendet worden seien. Zu klären sei noch, ob hierbei die Beiträge für Sozialversicherung und Steuern gesondert auszuweisen seien. Für die Arbeitsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten Grades sollen, wie bisher, Bestätigungen zur Steuer und Sozialversicherung der Jahreserklärung beigelegt werden.

Zur Frage der Beschäftigung von Ehegatten und Verwandten ersten Grades als Abgeordnetenmitarbeiter vertrete die Interfraktionelle Arbeitsgruppe keine einheitliche Meinung. Die Vertreter von CSU und SPD befürworteten diese Beschäftigung, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hingegen nicht.

Die Arbeitsgruppe sei ferner übereingekommen, die Frage der Übertragung der Personalbewirtschaftung auf das Landtagsamt zunächst in den Fraktionen zu erörtern, zumal eine Änderung aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nach Auffassung der Arbeitsgruppe ohnehin erst für die nächste Legislaturperiode in Betracht

komme. Gegebenenfalls sollen Fachleute des Bundestags und anderer Parlamente angehört werden.

Die Interfraktionelle Arbeitsgruppe wolle einen Änderungsentwurf für die Richtlinien zur Mitarbeiterentschädigung bei der nächsten Arbeitsgruppensitzung am 16.02.2000 beraten und anschließend Präsidium und Ältestenrat zuleiten.

Auf einen Einwurf der Frau Abgeordneten Naaß (SPD) vermerkt er, dass der von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Gesetzentwurf zur Neuregelung der Mitarbeiterentschädigung ruhen solle, bis die Interfraktionelle Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Fortentwicklung der Richtlinien zur Mitarbeiterentschädigung erarbeitet habe.

Erster Vizepräsident Dr. Ritzer unterstreicht dies. Der Vorschlag der Interfraktionellen Arbeitsgruppe müsse vom Präsidium verabschiedet werden und sollte ebenfalls als Gesetzentwurf eingebracht werden. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Mitarbeiterentschädigung sollte nämlich nicht allein, sondern nur in Verbindung mit einem Alternativentwurf zur Abstimmung stehen.

Im Falle der Ablehnung des Entwurfs der GRÜNEN sollte anschließend dem Alternativentwurf zugestimmt werden. Anschließend könnten dann die novellierten Richtlinien zur Mitarbeiterentschädigung verabschiedet werden. Dem Vernehmen nach könne dies schon im März 2000 geschehen. Die Interfraktionelle Arbeitsgruppe wolle dazu die Vorarbeit für das Präsidium leisten. Der Vorschlag solle mit den Fraktionen abgestimmt werden.

Präsident Böhm legt ausdrücklich Wert auf die Feststellung, dass die Interfraktionelle Arbeitsgruppe nur Vorarbeit für das Präsidium leisten könne, weil sie kein in der Geschäftsordnung vorgesehenes Gremium sei. Die Beschlüsse müssten dann vom Präsidium bzw. dem Plenum gefasst werden.

Frau Münzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) warnt vor einer Entmachtung des Präsidiums durch die Interfraktionelle Arbeitsgruppen oder Projektgruppen, die vieles an sich zögen. Das Präsidium müsse deshalb auf seine Beschlusskompetenz achten und deutlich machen, dass diese Gremien nur Vorarbeit leisten könnten. Bei der Bildung solcher Gremien sei Zurückhaltung angebracht. Je mehr Arbeits- und Projektgruppen, umso größer die Kommunikationsprobleme.

Erster Vizepräsident Dr. Ritzer kritisiert nachdrücklich die Verfahrensweise des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, das einen Gesetzentwurf zur Mitarbeiterentschädigung eingebracht habe, nachdem das Präsidium längst Beschluss gefasst habe, die Richtlinien bis 1. Mai 2000 zu überarbeiten. Er, Dr. Ritzer, habe dies als außerordentlich ärgerlich empfunden.

Frau Münzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) räumt ein, dass der Gesetzentwurf der GRÜNEN nach dem entsprechenden Beschluss des Präsidiums zur Überarbeitung der Richtlinien eingebracht worden sei. Die GRÜNEN hätten den Präsidiumsbeschluss aber nicht in dem Sinne verstanden, dass die Fraktionen etwa „stillhalten“ müssten. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Mitarbeiterentschädigung sei vielmehr als Vorarbeit für die spätere Entscheidung zu verstehen. Laut Auskunft von Mitgliedern der Interfraktionellen Arbeitsgruppe müsse nicht alles im Konsens erfolgen. Im Hinblick darauf erscheine die Einbringung des Gesetzentwurfs der GRÜNEN nicht problematisch, zumal dieser erst behandelt werden solle, wenn die anderen Vorschläge vorlägen.

Erster Vizepräsident Dr. Ritzer kritisiert noch einmal nachdrücklich die Verfahrensweise der GRÜNEN, die ihren Gesetzentwurf zur Mitarbeiterentschädigung sehr öffentlichkeitswirksam erst eingebracht hätten, nachdem die Sitzung der Interfraktionellen Arbeitsgruppe längst zum 19. Januar 2000 anberaumt gewesen sei. Darüber empfinde er, Dr. Ritzer, eine „Sauwut“.

Frau Naaß (SPD) schließt sich dieser Kritik an. Auch diese Vorgehensweise der GRÜNEN führe nämlich zur Entmachtung des Präsidiums.

Frau Münzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) räumt ein, an der von ihrer Vorrednerin apostrophierten Entmachtung des Präsidiums selbst beteiligt gewesen zu sein. Die Mitarbeiterentschädigung sei aber schon längst Gegenstand der öffentlichen Diskussion gewesen, bevor die GRÜNEN ihren Gesetzentwurf eingebracht hätten.

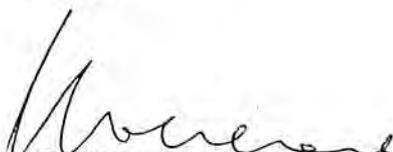
Präsident Böhm vermerkt zu den Ausführungen von Frau Münzel, dass es weniger um Entmachtung als vielmehr um Klarheit und Verantwortlichkeit gehe. Er, Böhm, müsse in der Öffentlichkeit nämlich stets den Kopf für die Entscheidungen anderer Gremien hinhalten. Die Vorlage der Interfraktionellen Arbeitsgruppe sei seinerzeit am Präsidium vorbei an den Haushaltsausschuss gegeben worden. Ein solches Vorgehen sei künftig nicht mehr akzeptabel.

Das Präsidium nimmt einstimmig davon Kenntnis. Die Richtlinien über die Verwendung der Entschädigung für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten sollen im Präsidium weiter behandelt werden, sobald die von der Interfraktionellen Arbeitsgruppe bzw. den Fraktionen befürworteten Änderungen zu den Richtlinien vorliegen.

München, den 11.02.2000

Ablichtung an:

- CI


Dr. Wohland

Protokolle

chronologisch geordnet

Ältestenrat

26.01.2000

Kein Wortprotokoll

Vom Redner nicht
autorisiert

BAYERISCHER LANDTAG

Ältestenrat

15. Sitzung

Mittwoch, 26. Januar 2000, 11.06 - 12.21Uhr

Den Vorsitz führt Präsident Böhm

Hinsichtlich des Angebots des Staatsministers Huber, seine Regierungserklärung auf eine halbe Stunde zu begrenzen, könne von einer Beeinträchtigung der Arbeit bzw. der Rechte des Parlaments keine Rede sein.

Glück (CSU) regt zur Lösung der zeitlichen Schwierigkeiten an, mit dem Dienstagsplenum ausnahmsweise bereits um 14.00 Uhr zu beginnen. An die Regierungserklärung von Staatsminister Huber mit Aussprache könnte sich dann gegen 15.15 Uhr die Aktuelle Stunde anschließen.

Präsident Böhm schließt sich diesem Vorschlag an: Beginn des Dienstagsplenums um 14.00 Uhr mit der Regierungserklärung von Staatsminister Huber und anschließender Aussprache. Anschließend gegen 15.30 Uhr dann die Aktuelle Stunde.

Die Fragestunde soll in der Plenarsitzung am Mittwoch, dem 2. Februar, stattfinden.

Zur Behandlung in Erster Lesung seien folgende Gesetzentwürfe vorgesehen:

- a) Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Bayern (Gesetz für faire Volksrechte), Drucksache 14/2368, und
- b) Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes, Drucksache 14/2453.

Beide Gesetzentwürfe würden dem Vernehmen nach begründet und sollen dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend überwiesen werden. - Damit bestehe Einverständnis.

Der ebenfalls für die Erste Lesung vorgesehene Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes auf Drucksache 14/2476 solle nach Mitteilung der Fraktion des BÜNDNISSES

90/DIE GRÜNEN zunächst zurückgestellt, also noch nicht in Erster Lesung behandelt werden. Zwischen den Fraktionen sei vereinbart worden, dass Fragen zur Beschäftigung von Mitarbeitern zuerst noch einmal in der Interfraktionellen Arbeitsgruppe „Abgeordnetenrecht“ am 16. Februar besprochen werden sollen.

Frau Paulig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betont das große Interesse ihrer Fraktion, die Mitarbeiterentschädigung bis zur Sommerpause 2000 einschließlich der notwendigen Übergangsbestimmungen abschließend zu regeln.

Präsident Böhm bezeichnet dies im Interesse der Aktionseinheit des Parlaments für notwendig.

Ebenfalls zur Behandlung in Erster Lesung sei der Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes auf Drucksache 14/2503 vorgesehen.

Dieser Gesetzentwurf enthalte Regelungen zur Stellung der Frauenbeauftragten im Rahmen der Berufungsverfahren an Hochschulen.

Außerdem sei zwischenzeitlich ein Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes - Drucksache 14/2591 - eingereicht worden. Dieser Gesetzentwurf enthalte Regelungen zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes.

Beide Gesetzentwürfe würden begründet und sollen dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend überwiesen und gemeinsam behandelt werden. Damit bestehe Einverständnis.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Kellner, Paulig, Köhler Elisabeth** und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

Durch die bisherige Praxis über den Verwendungsnachweis der Aufwendungen, die den Mitgliedern des Bayerischen Landtags durch die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen, ist eine effektive Kontrolle der tatsächlichen Mittelverwendung nur unzureichend gegeben. Gemäß den „Richtlinien über die Verwendung der Entschädigungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten“ ist ein Mitglied des Landtags lediglich verpflichtet, bis spätestens zum 25. Januar für das vorausgegangene Kalenderjahr auf einem Formblatt die Erklärung abzugeben, dass die Gelder diesen Richtlinien gemäß verwendet wurden. Eine weiter gehende Kontrolle durch das Landtagsamt findet nicht statt.

Die umstrittene Beschäftigung von Familienangehörigen ist zulässig.

B) Lösung

Es ist daher notwendig, durch die Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes die Nachweispflicht der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln und den Aufwändungsersatz für Arbeitsverträge der Mitglieder des Landtags mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Landtags verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, als grundsätzlich unzulässig zu erklären.

Die Gesetzesänderung ist angelehnt an § 12 Abs. 3 Abgeordnetengesetz des Bundes.

In die vom Ältestenrat zu erlassenden „Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Entschädigungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten“ wird die erhöhte Nachweispflicht (Vorlage der Arbeitsverträge, Nachweis der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge) aufgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es entstehen Personalkosten in Höhe von ca. 200.000 DM, die über Umschichtung aufgebracht werden sollten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Art. 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl. S. 332) erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Ein Mitglied des Landtags erhält Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. ²Der Ersatzanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Landtags übertragbar. ³Der Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Landtags verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, ist grundsätzlich unzulässig. ⁴Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzung für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. ⁵Die Abrechnung der Gehälter und anderer Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch das Landtagsamt. ⁶Eine Haftung des Landtags gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. ⁷Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. ⁸Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Landtagsamt.“

§ 2

Übergangsregelung

Bestehende Arbeitsverträge gelten bis Ende der 14. Legislaturperiode. Sie unterliegen hinsichtlich der Nachweispflicht den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Mitteilung

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Kellner, Paulig, Köhler Elisabeth und
Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

Drs. 14/2476

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Der Gesetzentwurf mit der Drucksachenummer 14/2476 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt

Protokolle

chronologisch geordnet

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

16.02.2000

7. Sitzung am Mittwoch, 16.02.2000

Ergebnisprotokoll

1. **Mitarbeiterentschädigung**

- a) Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die **Richtlinien zur Mitarbeiterentschädigung** hinsichtlich des zusätzlichen Erstattungsbetrags in Höhe von 2.442.- DM und der erweiterten Nachweispflicht zu ändern, und zwar auf der Grundlage des vom Landtagsamts vorgelegten Entwurfs zur Änderung der Richtlinien einschließlich des Formblatts zur Rechnungslegung (siehe Anlage).

Die Arbeitsgruppe empfiehlt weiter, dass die geänderten Richtlinien vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Ältestenrat erlassen werden mit dem Ziel des Inkrafttretens am 01.05.2000.

- b) Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass der zusätzliche Erstattungsbetrag (wie schon der bisherige Erstattungsbetrag) gepoolt und innerhalb des Jahres ohne Begrenzung auf einen einheitlichen Monatsbetrag verwendet werden kann.
- c) Die Frage der Personalbewirtschaftung durch das Landtagsamt soll unter Beiziehung von Fachleuten des Bundestags und des Landtags von Baden-Württemberg in der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe beraten werden, ebenso alle damit zusammenhängenden Fragen einschließlich der weiteren Inanspruchnahme von Schreibbüros,

Leiharbeitskräften, Kräften von Parteibüros und der Unterstützung auf der Basis von Werk-, Honorar- und Beraterverträgen.

2. Die Arbeitsgruppe bereitet das **Gespräch mit der Diätenkommission** am 13.03.2000 vor.
3. Zur Frage der **Nutzung der Abgeordnetenbüros durch persönliche Mitarbeiter der Abgeordneten** empfiehlt die Arbeitsgruppe, zunächst die Entwicklung im Zusammenhang mit dem erhöhten Erstattungsbetrag der Mitarbeiterentschädigung abzuwarten. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass es keinen Anspruch auf zusätzliche Ausstattung des Abgeordnetenbüros (z.B. Möbel, Telefonanschluss) geben soll.
4. Die Arbeitsgruppe nimmt hinsichtlich der **Mitteilungsverordnung** Kenntnis vom Beschluss des Präsidiums vom 25.01.2000, wonach den Finanzbehörden nur einmal jährlich zentral die steuerpflichtigen Abgeordnetenbezüge gemeldet werden sollen. Die Arbeitsgruppe nimmt weiter Kenntnis, dass sich unabhängig davon I. Vizepräsident Dr. Ritzer in dieser Sache wegen der grundsätzlichen Bedeutung an den Bundesfinanzminister Eichel gewandt hat.
5. Die Arbeitsgruppe nimmt hinsichtlich der **Verhaltensregeln** für die Mitglieder des Bayerischen Landtags Kenntnis vom Beschluss des Präsidiums vom 25.01.2000, der im Schreiben des Präsidenten vom 26.01.2000 an alle Abgeordneten unter Übersendung der geänderten Formblätter umgesetzt wurde.
6. Als Termin für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe (vgl. o. 1 c) wird

Mittwoch, 17.05.2000, 11.00 – 14.00 Uhr, Saal N 424,

vereinbart.

Dr. Bernhard, MdL

Vorsitzender

R:\Interfrakt Arbeitsgruppe\Ergebnisprotokoll 7-14 WP.doc

Richtlinien
über die Verwendung der Entschädigung für die
Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten
vom 8./9. April 1975
in der Fassung der Änderung vom 2000

Das Präsidium des Bayerischen Landtags erläßt im Einvernehmen mit dem Ältestenrat für den Vollzug des Art. 6 Abs. 7 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) folgende Richtlinien über die Verwendung der Entschädigung für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten:

1. Auf Antrag wird den Mitgliedern des Bayerischen Landtags für die Beschäftigung von Mitarbeitern ein Betrag in Höhe von 5668,- DM (Tarifstand 01.05.1999^{*)} sowie auf gesonderten Antrag einen weiteren Betrag von 2442,- DM (Tarifstand: 01.05.1999^{*)}) monatlich zur Verfügung gestellt. Die Leistungen erfolgen vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Beträge werden der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst (Tarifabschlüsse zum BAT, Beitragssatzänderungen zur Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung) durch das Landtagsamt angepaßt; eines besonderen Antrags der Abgeordneten bedarf es nicht.

2. Die Zahlungen erfolgen an den Antragsteller. Zahlungen an Dritte sind ausgeschlossen.
3. Der Antragsteller hat dem Bayerischen Landtag – Landtagsamt – bis spätestens zum 25. Januar für das vorausgegangene Kalenderjahr auf *Formblatt über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung Rechnung zu legen und* die Erklärung abzugeben, daß die Gelder diesen Richtlinien gemäß verwendet wurden.

Sofern die geleisteten Vergütungen ganz oder teilweise an den **Ehegatten** oder an **Verwandte ersten Grades** gewährt wurden, sind Bestätigungen über die Anmeldung bei der *Krankenkasse sowie eine Lohnsteueranmeldung (ersatzweise Ablichtung der Lohnsteuerkarte) und die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft beizufügen.*

4. Die Zahlungen sind zweckgebunden für den Ersatz von Personalkosten, insbesondere für
 - a) Beschäftigung von Mitarbeitern;
 - b) Inanspruchnahme eines Schreibbüros;
 - c) Inanspruchnahme einer Leiharbeitskraft;
 - d) Vergütung von Schreib- und Büroarbeiten für den Antragsteller in Parteibüros.
5. Ausgeschlossen vom Ersatz sind Ausgaben für Telefon, Porto und Schreibpapier sowie für sonstige Sachkosten. Für diese Aufwendungen steht die Kostenpauschale nach Art. 6 Abs. 2 BayAbgG zur Verfügung.
6. Für die Einhaltung der steuerlichen und versicherungs- bzw. versorgungsrechtlichen Vorschriften ist *das Mitglied des Bayerischen Landtags* verantwortlich.
7. Die Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die in Ausübung des Landtagsmandats entstehen.
8. Zuviel bezogene Beträge müssen zurückerstattet werden. Sie sind mit der Abgabe der Erklärung nach Ziff. 3 fällig.

^{*)} Der Erstattungshöchstbetrag orientiert sich an der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an die Vergütungsgruppe VI b BAT (Endstufe, verheiratet, Ortszuschlag ohne Kind, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld) einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Beitragssatz der AOK Bayern) sowie des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung.

^{**)} Der Erstattungshöchstbetrag orientiert sich an der Beschäftigung einer Teilzeitkraft mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an Vergütungsgruppe II a BAT (Endstufe, verheiratet, Ortszuschlag ohne Kind, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld) einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Beitragssatz der AOK Bayern) sowie des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Rechnungslegung

über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung

| Mitarbeiter Name, Vorname, Adresse | Ehegatte/ verwandt ja / nein | Brutto- gehalt | Steuern | Sozialversi- cherungs- anteile Arbeitgeber |
|---|------------------------------------|-------------------|---------|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Zwischensumme | | | | |
| Summe der Aufwendungen für Mitarbeiter | | | | |
| | | | | |
| Zahlungen an Schreibbüros | | | | |
| Zahlungen an Leiharbeitsfirmen | | | | |
| Vergütungen für Schreib- und Büroarbeiten an Parteibüros | | | | |
| Berufsgenossenschaft (soweit nicht in der Sozialversicherung enthalten) | | | | |
| Aufwendungen für Steuerberatung/Lohnbuchhaltung im Zusammenhang mit der Verwendung der Mitarbeiterentschädigung | | | | |
| Gesamtaufwendungen | | | | |

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben

Datum

Unterschrift

Protokolle

chronologisch geordnet

Vermerk Gespräch

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

13.03.2000

Gespräch der Interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts mit der Diätenkommission am 13.03.2000

Vormerkung für P über MD

Das Gespräch hat von 15.00 bis 19.30 Uhr gedauert und fand in einer konstruktiven und offenen Atmosphäre statt. Es wurde vereinbart, von einem detaillierten Protokoll abzusehen und lediglich das anliegende Ergebnisprotokoll als Grundlage für eventuelle Presseauskünfte zu erstellen. Das Ergebnisprotokoll wurde in Anwesenheit von Dr. Schmidt, von Hohenhau, Prof. Oberreuter, MdL Müller, C und C I entworfen und von MdL Dr. Bernhard und Dr. Schmidt unterzeichnet.

Unabhängig davon, dass kein offizielles Ergebnisprotokoll erstellt werden sollte, sollen im Folgenden einige behandelte Punkte genannt werden:

1. Die Diätenkommission hält eine **Präzisierung** der gegenwärtigen **Regelung ihrer Stellung und Kompetenzen in Art. 23 BayAbgG** für erforderlich. Die gegenwärtige Regelung entspreche nicht (mehr) der Praxis. Im Ergebnis soll auch aus Sicht der Abgeordneten eine Gesetzesänderung ins Auge gefasst, durch die klargestellt werde, dass die Diätenkommission bei allen Leistungsänderungen an Abgeordnete zuvor zu hören ist. Teilweise weiter gehende Vorstellungen von einzelnen Mitgliedern der Diätenkommission (Nichtigkeit von gesetzlichen Regelungen ohne Beteiligung der Diätenkommission) wurden als rechtlich problematisch nicht aufgegriffen. Nach Auffassung der Diätenkommission solle die Gesetzesänderung bald möglich vorgenommen werden. Die Abgeordneten erklärten hierzu, dass dies zuvor in den Fraktionen abgeklärt werden müsse.
2. In Übereinstimmung mit den letzten Voten der Diätenkommission bleibe hinsichtlich der Entschädigung ein der Besoldungsgruppe B 3 entsprechender Betrag das Ziel. Von Seiten

der Abgeordneten wurde für die nächste Zeit aber keine Realisierungschance gesehen. Möglicherweise biete sich eine Änderungsmöglichkeit im Zusammenhang mit vergleichbaren Strukturmaßnahmen des Bundestags.

3. Zu den von der Diätenkommission vorgeschlagenen Teilpauschalen statt der einheitlichen **Kostenpauschale** wiesen die Abgeordneten darauf hin, dass hierdurch ihrer Meinung nach die Transparenz nicht wesentlich erhöht werde. Jedenfalls würde der Vorschlag im Ergebnis zu wesentlich höheren Aufwendungen für die Staatskasse führen. Auf den Einwand der Diätenkommission, dass diese höheren Kosten im Hinblick auf eine höhere Zustimmungsfähigkeit beim Staatsvolk hingenommen werden müssten, wandten die Abgeordneten ein, dass diese im Haushalt ausgewiesene Kostensteigerung zumindest in nächster Zeit nicht vermittelbar wäre. Im Übrigen bestünde die Schwierigkeit, in Zukunft nicht nur die Veränderung bei der einen Kostenpauschale zu rechtfertigen, sondern die Anpassungen bei vier Pauschalen.
4. Bei dem Gespräch wurde hinsichtlich der Entschädigung und Kostenpauschale auch der Gedanke geäußert, dass die beste Lösung ein zu versteuernder **Gesamtbetrag** wäre. Aus diesem Gesamtbetrag müssten die Abgeordneten dann alle ihre Aufwendungen bestreiten. Rechnet man die gegenwärtigen Leistungen einschließlich der Mitarbeiterentschädigung zusammen, so müsste dieser Gesamtbetrag aber bei rund 30.000.- DM liegen. Im Ergebnis wurde dieser Gedanke als zwar denkbar, aber nicht machbar bei dem Gespräch nicht weiter verfolgt.
5. Der Vorschlag der Diätenkommission zu einer Deckelung der **Telefonkosten** wurde von den Abgeordneten als rechtlich bedenklich (Freiheit des Mandats) und als nicht erforderlich angesehen, da bislang nur einzelne Auswüchse (Sache Wallner) aufgetreten seien. Der monatliche Durchschnittsbetrag an Telefonkosten in Höhe von rund 60.- DM je Abgeordneten rechtfertige keine solche Maßnahme. Von Seiten der Diätenkommission wurde dies zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass lediglich ein Vorschlag gemacht worden sei, wie Missbräuche verhindert werden könnten. Ihr Vorschlag brauche aber nicht weiter verfolgt zu werden.
6. Zum Vorschlag der Diätenkommission zur **IuK-Erstattung** (keine Obergrenze, aber höherer Eigenanteil) wurde von Abgeordnetenseite eine gewisse Sympathie geäußert.

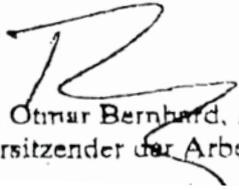
Auf den Vorschlag der Arbeitsgruppe IuK, den Erstattungsbetrag auf 20.000.- DM zu erhöhen, wurde hingewiesen. Die Mitglieder der Diätenkommission wurden von den Abgeordneten informiert, dass von der Arbeitsgruppe IuK detaillierte Vorstellungen über die Standards entwickelt worden seien. Gleiche Standards dienten insbesondere auch der Kommunikation der Abgeordneten mit den Fraktionsgeschäftsstellen und dem Landtagsamt. Weiter wurden die Mitglieder der Diätenkommission auch darauf aufmerksam gemacht, dass es Abschreibungsregelungen hinsichtlich der Geräte gäbe und eine Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich eines noch bestehenden Restwerts beim Ausscheiden. Abschließend wurde von der Diätenkommission bemerkt, dass ihr Herz an diesem Vorschlag nicht hänge.

7. Zur **Mitarbeiterentschädigung** äußerte die Abgeordnetenseite die Auffassung, dass ein Verbot der Beschäftigung von Ehegatten rechtlich problematisch wäre. Wenn die Ehegatten vorschriftsmäßig beschäftigt würden, dass heißt entsprechend den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, wäre dies auch nicht problematisch. Im Übrigen werde in nächster Zeit in den Fraktionen geprüft, inwieweit Änderungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern erforderlich seien. Geprüft werde auch, ob künftig eine Betreuung der Abgeordnetenmitarbeiter durch das Landtagsamt vorgenommen werden soll. Die Diätenkommission nahm zur Kenntnis, dass bereits jetzt eine Jahresrechnungslegung vorgenommen werde und nicht verbrauchte Beträge dem Amt zu erstatten seien. Dies sei ihr bisher nicht bekannt gewesen.
8. Zu dem Vorschlag der Diätenkommission, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anlehnung an die beamtenrechtlichen und die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften die **Anrechnung** von Erwerbseinkommen auf die Altersentschädigung zu erweitern, wiesen die Abgeordneten auf die strukturellen Unterschiede hin. Abgeordnete seien keine Beamten.
9. Das Gespräch habe gezeigt, dass bei der Diätenkommission Informationslücken bestünden. Es wurde daher vereinbart, dass der **Informationsaustausch** zwischen Landtag und Diätenkommission intensiviert werden soll.

Ergebnisprotokoll

über das Gespräch der Interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts mit der Diätenkommission am 13.03.2000

1. Die Mitglieder der Interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts und die Mitglieder der unabhängigen Diätenkommission nach Art. 23 BayAbgG haben eingehend die Stellung und die Kompetenzen der Diätenkommission erörtert. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass eine gesetzliche Regelung gefunden werden soll, die die Aufgaben und Kompetenzen der Diätenkommission präzisiert. Die Beteiligten stimmen überein, dass die Diätenkommission zu allen beabsichtigten Änderungen von Leistungen an Abgeordnete zu hören ist.
2. Es wurde vereinbart, dass der Informationsaustausch zwischen Landtag und Diätenkommission intensiviert werden soll.
3. Die Beteiligten erörterten in einer offenen Atmosphäre die Vorschläge der Diätenkommission vom 15.03.1999.


Dr. Othmar Bernhard, MdL
Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Protokolle

chronologisch geordnet

Präsidium

21.03.2000

**Auszug aus der 12. Sitzung des Präsidiums
am Dienstag, 21. März 2000**

Änderung der Richtlinien zur Mitarbeiterentschädigung

Präsident Böhm erinnert an den Präsidiumsbeschluss vom 05.12.1999, wonach die Richtlinien zur Mitarbeiterentschädigung bis 01.05.2000 überarbeitet werden sollen. Die Interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts habe hierzu in ihrer Sitzung am 16.02.2000 empfohlen, in die Richtlinien den zusätzlichen Erstattungsbetrag in Höhe von 2.442 DM aufzunehmen. Grundlage der erweiterten Nachweispflicht solle das vom Landtagsamt vorgelegte Formblatt über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung sein, auf dem insbesondere alle während des abgelaufenen Jahres bestehenden Mitarbeiterverhältnisse aufgeschlüsselt werden sollen. Die Nachweispflichten bei der Beschäftigung von Ehegatten sollen vorerst nicht verändert werden; doch sollen in den Richtlinien Präzisierungen hinsichtlich der vorzulegenden Nachweise vorgenommen werden.

Auf den Entwurf der geänderten Richtlinien (siehe Anlage 4) und des Formblatts zur Rechnungslegung (siehe Anlage 5) wird verwiesen.

Die Frage der Personalbewirtschaftung durch das Landtagsamt werde von der Interfraktionellen Arbeitsgruppe unter Beiziehung von Fachleuten des Bundestags und des Landtags von Baden-Württemberg bei der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe beraten, ebenso alle damit zusammenhängenden Fragen einschließlich der weiteren Inanspruchnahme von Schreibbüros, Leiharbeitskräften, Arbeitskräften von Parteibüros und der Unterstützung auf der Basis von Werk-, Honorar- und Beraterverträgen.

Zum Vollzug der Richtlinien zur Mitarbeiterentschädigung sei sich die Interfraktionelle Arbeitsgruppe einig, dass der zusätzliche Erstattungsbetrag - wie schon der bisherige Erstattungsbetrag - gepoolt und innerhalb eines Jahres ohne Begrenzung auf einen einheitlichen Monatsbetrag verwendet werden könne.

Die so genannte "Diätenkommission" sollte über den Beschluss des Landtags informiert werden.

MDirig. Dr. Wohland (Landtagsamt) schlägt vor, die "Diätenkommission" unverzüglich zu unterrichten und dabei darauf hinzuweisen, dass sich auch der Ältestenrat mit der Änderung der Richtlinien befassen müsse. Der Zeitraum bis zur nächsten Sitzung

des Ältestenrats am 5. April sei möglicherweise zu knapp, dessen Befassung in seiner Sitzung am 3. Mai wäre noch zeitgerecht.

Präsident Böhm bezeichnet es als wichtig, die "Diätenkommission" unverzüglich nach dem Beschluss des Präsidiums mit der Maßgabe zu unterrichten, dass sich auch der Ältestenrat noch mit der Änderung der Richtlinien befassen müsse.

Knauer (CSU) erachtet in Nummer 3. des Richtlinienentwurfs (Anlage 4) die Frist bis 25. Januar für zu kurz und schlägt deren Verlängerung bis jeweils 1. März vor.

MDirig. Dr. Wohland (Landtagsamt) verweist auf die Beratungen der Interfraktionellen Arbeitsgruppe, die sich dieses Problems durchaus bewusst sei. Die relativ knappe Fristsetzung solle jedoch als Hinweis an die Abgeordneten verstanden werden, dem Landtagsamt möglichst bald über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung Rechnung zu legen.

Die Interfraktionelle Arbeitsgruppe habe sich zudem bewusst nur auf die absolut notwendigen Änderungen beschränkt.

Frau Zweite Vizepräsidentin Riess schließt sich den Bedenken ihres Fraktionskollegen Knauer an. Die im Richtlinienentwurf (Anlage 4) genannte Frist bis 25. Januar werde kaum zu halten sein und sollte deshalb sachgerechterweise bis 1. März verlängert werden. Abgeordnete, die sich eines Steuerberaters bedienen, könnten die Frist bis 25. Januar jedenfalls nicht einhalten.

Präsident Böhm spricht sich für eine Fristsetzung bis jeweils 15. Februar aus und stellt das Einverständnis des Präsidiums damit fest.

Knauer (CSU) hält die Begrenzung der Bestätigungspflicht in Nummer 3. Absatz 2 des Richtlinienentwurfs (Anlage 4) auf Ehegatten und Verwandte ersten Grades für zu eng. Warum sollen nicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten die Bestätigungen über die Anmeldung bei der Krankenkasse, die Lohnsteueranmeldung und die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft beigefügt werden?

Frau Narnhammer (SPD) erachtet es für am einfachsten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten vom Landtagsamt anstellen zu lassen.

Heike (CSU) lehnt dies nachdrücklich ab und regt seinerseits an, in Absatz 2 der Nummer 3 des Richtlinienentwurfs nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "an einen Lebensgefährten" einzufügen. Ehegatten brauchten nämlich keineswegs anders behandelt zu werden als Lebensgefährten.

Frau Narnhammer (SPD) spricht sich gegen diesen Ergänzungsvorschlag aus. Sofern nämlich Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten mit Mitgliedern des Bayerischen Landtags keinen gemeinsamen Haushalt führten, könnten sie auch nicht überprüft werden.

Erster Vizepräsident Dr. Ritzer unterstreicht dies. Eine familienrechtliche Regelung fehle, weil sich die CSU gegen eine Gleichbehandlung nicht ehelicher Lebensgemeinschaften mit Ehegemeinschaften sträube.

Heike (CSU) wiederholt nachdrücklich seinen Ergänzungsantrag.

Frau Münzel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wirft ein, dass das Präsidium in seiner heutigen Sitzung zu dieser Frage allenfalls ein vorläufiges Ergebnis erzielen könnte,

weil die Interfraktionelle Arbeitsgruppe ihre Beratungen fortsetze und auch noch ein Votum des Landtags zum Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Mitarbeiterentschädigung herbeigeführt werden müsse.

Frau Narnhammer (SPD) möchte wissen, wie diejenigen einzustufen seien, die die Homepage von Abgeordneten betreuten.

MDirig. Dr. Wohland (Landtagsamt) vermerkt dazu, dass diese bedenkenlos zu den persönlichen Mitarbeitern gezählt werden könnten.

Heike (CSU) unterstreicht dies. Mit der Betreuung der Homepage erbringe das fragliche Schreibbüro eine Dienstleistung für die Tätigkeit des bzw. der Abgeordneten.

Präsident Böhm teilt ebenfalls diese Auffassung.

MDirig. Dr. Wohland (Landtagsamt) erläutert auf einen Einwurf von Frau Narnhammer, dass ein Mitarbeiter-Pool im Formular "Rechnungslegung über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung" (siehe Anlage 5) nicht ausdrücklich ausgewiesen werden müsse. Die fraglichen Mitarbeiter seien nämlich ohne weiteres als solche der Abgeordneten anerkannt. Das Landtagsamt könne nicht vorgeben, ob die Abrechnung im Innenverhältnis oder nach getrennten Rechnungen zu erfolgen habe.

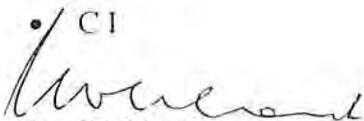
Heike (CSU) wiederholt seinen Ergänzungsantrag auf Einfügung der Worte "an einen Lebensgefährten" in Nummer 3 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs.

Das Präsidium lehnt diesen Ergänzungsantrag des Abg. Heike mehrheitlich gegen drei Stimmen ab und nimmt einstimmig von den geänderten Richtlinien über die Verwendung der Entschädigung für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten und von dem Formblatt über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung zustimmend mit der Maßgabe Kenntnis, dass in Nummer 3 Absatz 1 des Entwurfs der geänderten Richtlinien (Beratungsstand 15.02.2000) das Datum "25. Januar" durch "15. Februar" ersetzt wird.

Die "Diätenkommission" ist unverzüglich über die Änderung der Richtlinien mit dem ausdrücklichen Hinweis zu unterrichten, dass sich damit auch noch der Ältestenrat befassen müsse.

München, den 12.05.2000

Ablichtung an:

• CI

Dr. Wohland

Protokolle

chronologisch geordnet

Ältestenrat

03.05.2000

Kein Wortprotokoll
Vom Redner nicht
autorisiert

BAYERISCHER LANDTAG

Ältestenrat

19. Sitzung

Mittwoch, den 3. Mai 2000, 11.10 bis 11.53 Uhr

Den Vorsitz führt Präsident Böhm

Verschiedenes

1. Änderung der Richtlinien zur Mitarbeiterentschädigung

Präsident Böhm verweist auf den Beschluss des Präsidiums vom 05.12.1999, wonach die Richtlinien zur Mitarbeiterentschädigung bis 01.05.2000 überarbeitet werden sollen.

Die interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts habe bei ihrer Sitzung am 16.02.2000 hierzu empfohlen, in die Richtlinien den zusätzlichen Erstattungsbetrag in Höhe von 2.442,00 DM aufzunehmen und erweiterte Nachweispflichten für die Verwendung des Gesamtbetrages vorzusehen. Grundlage der erweiterten Nachweispflicht solle das vom Landtagsamt vorgelegte Formblatt über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung sein, auf dem insbesondere alle während des abgelaufenen Jahres bestehenden Mitarbeiterverhältnisse aufgeschlüsselt werden sollen. Die Nachweispflichten bei der Beschäftigung von Ehegatten sollen vorerst nicht verändert werden; doch sollen in den Richtlinien Präzisierungen hinsichtlich der vorzulegenden Nachweise vorgenommen werden.

Der Entwurf der geänderten Richtlinien und des Formblatts zur Rechnungslegung (siehe Anlagen 1 und 2 des Protokolls) sei den Mitgliedern des Ältestenrats ausgehändigt worden. In den Richtlinien seien die Änderungen durch Fettdruck hervorgehoben.

Das Präsidium habe den Entwurf der geänderten Richtlinien in seiner Sitzung am 21.03.2000 gebilligt, wobei die Rechnungslegung künftig statt bis 25. Januar des Folgejahres erst bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzunehmen sei.

Die Diätenkommission sei mit Schreiben vom 21. März 2000 über die vorgesehenen Änderungen unterrichtet worden, habe aber von einer Stellungnahme abgesehen.

Der Ältestenrat erklärt sein Einverständnis mit den geänderten Richtlinien sowie mit dem Formblatt über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung.

2. Teilnahme von Journalisten an Ausschussreisen

Präsident Böhm erinnert an die in der letzten Ältestenratssitzung im Zusammenhang mit der Diskussion über die Auslandsreisen der Ausschüsse aufgeworfene Frage, wie in anderen Landtagen die Praxis der Beteiligung von Journalisten an Ausschussreisen aussehe.

Eine Umfrage des Landtagsamtes bei 13 Landesparlamenten habe hierzu Folgendes ergeben:

In Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen würden Journalisten nicht an Informationsreisen beteiligt.

In Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt nehmen die Ausschüsse Journalisten auf deren eigene Kosten grundsätzlich mit. Es bestehe aber kaum Nachfrage; in Berlin sei zum Beispiel während der letzten zwei Legislaturperioden niemand mitgefahren. In Rheinland-Pfalz erfolge die Information über die Landespressekonferenz. Dort reisten im Übrigen nicht Ausschüsse insgesamt, sondern Delegationen der drei Fraktionen im Verhältnis 3 : 3 : 1 unter der Leitung eines Präsidiumsmitglieds. Das in Rheinland-Pfalz praktizierte System nehme der öffentlichen Kritik gewissermaßen weitgehend den Wind aus den Segeln.

In Baden-Württemberg und Hessen würden Journalisten zur Mitreise eingeladen. In Baden-Württemberg bis zu drei Journalisten, in Hessen maximal ein Journalist; die Auswahl erfolge jeweils durch die Landespressekonferenz. In Baden-Württemberg werde ein Eigenanteil von 50 Prozent der Kosten berechnet, aber höchstens 2.000 DM. Die dortigen Erfahrungen seien positiv geschildert worden.

Richtlinien

Anlage 1 zum Protokoll der
19. Sitzung des Ältestenrat

über die Verwendung der Entschädigung für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten vom 03.05.2000
vom 8./9. April 1975

(Beschluss des Präsidiums vom 21.03.2000 und des Ältestenrats vom ...)

Das Präsidium des Bayerischen Landtags erlässt im Einvernehmen mit dem Ältestenrat für den Vollzug des Art. 6 Abs. 7 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) folgende Richtlinien über die Verwendung der Entschädigung für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten:

1. Auf Antrag wird den Mitgliedern des Bayerischen Landtags für die Beschäftigung von Mitarbeitern ein Betrag in Höhe von 5668,- DM (Tarifstand 01.05.1999*) **sowie auf gesonderten Antrag einen weiteren Betrag von 2442,- DM (Tarifstand: 01.05.1999**)** monatlich zur Verfügung gestellt. Die Leistungen erfolgen vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Beträge werden der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst (Tarifabschlüsse zum BAT, Beitragssatzänderungen zur Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung) durch das Landtagsamt angepasst; eines besonderen Antrags der Abgeordneten bedarf es nicht.

2. Die Zahlungen erfolgen an den Antragsteller. Zahlungen an Dritte sind ausgeschlossen.
3. Der Antragsteller hat dem Bayerischen Landtag – Landtagsamt – bis spätestens zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr auf **Formblatt über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung Rechnung zu legen** und die Erklärung abzugeben, dass die Gelder diesen Richtlinien gemäß verwendet wurden.

Sofern die geleisteten Vergütungen ganz oder teilweise an den Ehegatten oder an Verwandte ersten Grades gewährt wurden, sind Bestätigungen über die Anmeldung bei der Krankenkasse sowie eine **Lohnsteueranmeldung (ersatzweise Ablichtung der Lohnsteuerkarte) und die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft** beizufügen.

4. Die Zahlungen sind zweckgebunden für den Ersatz von Personalkosten, insbesondere für
 - a) Beschäftigung von Mitarbeitern;
 - b) Inanspruchnahme eines Schreibbüros;
 - c) Inanspruchnahme einer Leiharbeitskraft;
 - d) Vergütung von Schreib- und Büroarbeiten für den Antragsteller in Parteibüros.
5. Ausgeschlossen vom Ersatz sind Ausgaben für Telefon, Porto und Schreibpapier sowie für sonstige Sachkosten. Für diese Aufwendungen steht die Kostenpauschale nach Art. 6 Abs. 2 BayAbgG zur Verfügung.
6. Für die Einhaltung der steuerlichen und versicherungs- bzw. versorgungsrechtlichen Vorschriften ist das Mitglied des Bayerischen Landtags verantwortlich.
7. Die Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die in Ausübung des Landtagsmandats entstehen.
8. Zu viel bezogene Beträge müssen zurückerstattet werden. Sie sind mit der Abgabe der Erklärung nach Ziffer 3 fällig.

*) Der Erstattungshöchstbetrag orientiert sich an der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an die Vergütungsgruppe VI b BAT (Endstufe, verheiratet, Ortszuschlag ohne Kind, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld) einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Beitragssatz der AOK Bayern) sowie des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung.

**) Der Erstattungshöchstbetrag orientiert sich an der Beschäftigung einer Teilzeitkraft mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an Vergütungsgruppe II a BAT (Endstufe, verheiratet, Ortszuschlag ohne Kind, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld) einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Beitragssatz der AOK Bayern) sowie des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Rechnungslegung

über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung

zum Protokoll der 19.
Sitz. des Ältestenrats

vom 03.05.2000

| Mitarbeiter Name, Vorname, Adresse | Ehegatte/ verwandt ja / nein | Brutto- gehalt | Steuern | Sozialversi- cherungs- anteile Arbeitgeber |
|---|------------------------------------|-------------------|---------|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Zwischensumme | | | | |
| Summe der Aufwendungen für Mitarbeiter | | | | |
| Zahlungen an Schreibbüros | | | | |
| Zahlungen an Leiharbeitsfirmen | | | | |
| Vergütungen für Schreib- und Büroarbeiten an Parteibüros | | | | |
| Berufsgenossenschaft (soweit nicht in der Sozialversicherung enthalten) | | | | |
| Aufwendungen für Steuerberatung/Lohnbuchhaltung im Zusammenhang mit der Verwendung der Mitarbeiterentschädigung | | | | |
| Gesamtaufwendungen | | | | |

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben

Datum _____

Unterschrift _____

Protokolle

chronologisch geordnet

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

17.05.2000

8. Sitzung am Mittwoch, 17.05.2000

Ergebnisprotokoll

1. Mitarbeiter von Abgeordneten: Anhörung von Fachleuten des Bundestags und des Landtags von Baden-Württemberg zur Frage der Personalbewirtschaftung durch das Landtagsamt

Die Herren MR [REDACTED] vom Bundestag und OAR [REDACTED] vom Landtag Baden-Württemberg erläutern die Regelungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten anhand eines Fragenkatalogs (Anlage 1). Die Regelungen des Bundestags und des Landtags von Baden-Württemberg einschließlich der Auszüge aus den jeweiligen Haushaltsplänen sind als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

Für den Fall, dass in Bayern eine Personalbewirtschaftung für die Mitarbeiter von Abgeordneten durch das Landtagsamt eingeführt werden soll, empfehlen MR [REDACTED] und OAR [REDACTED] eine Vorbereitungszeit von rund 1 ½ Jahren einzuplanen und eine Einführung erst zu Beginn einer neuen Wahlperiode vorzunehmen.

Der Fragenkreis ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der erhaltenen Informationen in den Fraktionen zu erörtern.

2. Stellungnahme der Diätenkommission vom März 1999 zur Fortentwicklung des Bayerischen Abgeordnetenrechts

- a) Hinsichtlich der von der Diätenkommission angeregten Angleichung der Abgeordnetenentschädigung an die Besoldungsgruppe B 3 besteht Einverständnis, an der Zielvorstellung B 3 fest zu halten. Allerdings wird in dieser Frage eine Realisierungschance erst gesehen, wenn auch der Bundestag entsprechend initiativ wird.
- b) In diesem Zusammenhang sollten dann auch die Vorschläge der Diätenkommission zur Modifizierung der Kostenpauschale weiter erörtert werden.
- c) Die Vorschläge der Diätenkommission zur Nutzung der Telefonanlagen im Landtagsgebäude sollen nicht aufgegriffen werden.
- d) Der Vorschlag der Diätenkommission, beim Zuschussbetrag bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationseinrichtungen über die bisherige Höchstgrenze von 15.000.- DM hinauszugehen, soll insoweit realisiert werden, als eine Anhebung auf 20.000.- DM für sachgerecht gehalten wird (fünfjährige Wahlperiode; erhöhter Bedarf im Hard- und Softwarebereich nach Feststellung der Interfraktionellen IuK-Arbeitsgruppe). An der Eigenbeteiligung von 15 % für nicht mandatsbedingte Nutzung soll fest gehalten werden (Vorschlag der Diätenkommission: 33 % ohne Obergrenze für IuK-Zuschüsse).
- e) Zu dem Vorschlag der Diätenkommission eines Verbots der Beschäftigung von Ehegatten und Verwandten als Abgeordnetenmitarbeiter ist die Meinungsbildung in den Fraktionen noch nicht abgeschlossen. Überlegt wurde, bei einem eventuell künftig geltenden generellen Beschäftigungsverbot für Ehegatten und Verwandte durch eine Übergangsvorschrift bestehende derartige Verträge unberührt zu lassen.
- f) Der Vorschlag der Diätenkommission zu einer erweiterten Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen auf Versorgungsbezüge bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in Anlehnung an beamtenrechtliche Vorschriften soll in den Fraktionen noch einmal erörtert werden, wobei CSU und SPD hier wegen der grundsätzlichen Statusunterschiede von Abgeordneten und Beamten keinen Handlungsbedarf sehen.

3. Änderungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Hinsichtlich von Änderungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes empfiehlt die Arbeitsgruppe die in der Anlage 4 genannten Vorschläge zu Änderungen der Art. 6 Abs. 4 und 6, Art. 10 und Art. 23 BayAbgG aufzugreifen.

4. Weiteres Verfahren

Für das weitere Verfahren ist vorgesehen, dass die vorgenannten Punkte in den Fraktionen erörtert werden und die Arbeitsgruppe bei ihrer nächsten Sitzung am **Mittwoch, 05.07.2000, 12 Uhr, Sitzungssaal N 424**, die Ergebnisse erörtert.

Des weiteren ist in Aussicht genommen, die Ergebnisse mit der **Diätenkommission** am **Donnerstag, 06.07.2000, 17 Uhr, Bayernzimmer**, zu besprechen.

Ein interfraktioneller Gesetzentwurf könnte gegebenenfalls im Herbst eingebracht werden.

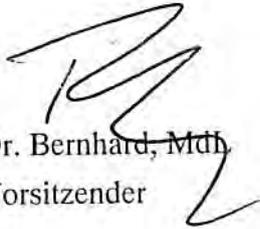
Schon in den nächsten Tagen ist die Diätenkommission über den Vorschlag der IuK-Arbeitsgruppe zur Erhöhung des Zuschussbetrags für Informations- und Kommunikationseinrichtungen auf 20.000.- DM unter Beifügung der Unterlagen für eine angemessene Hard- und Softwareausstattung der Abgeordneten zu informieren.

5. Nutzung der Abgeordnetenlandtagsbüros durch persönliche Mitarbeiter der Abgeordneten

Unter Bezug auf Erörterungen des Präsidiums vom 21.03.2000, wonach eine Nutzung der Landtagsbüros durch persönliche Mitarbeiter von Abgeordneten nur bei Zahlung eines monatlichen Betrags von 500.- DM möglich sein soll (sofern die Mitarbeiter regelmäßig im Umfang von mehr als einem Arbeitstag in der Woche hier tätig sind), empfiehlt die Arbeitsgruppe, von einer solchen Regelung abzusehen. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe soll es künftig möglich sein, persönliche Mitarbeiter im Landtagsbüro für mandatsbedingte Zwecke zu beschäftigen, wobei allerdings keine zusätzliche Ausstattung des Abgeordnetenbüros (z.B. Möbel, zweiter Telefonanschluss) bereitgestellt werden soll. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass solche persönliche Mitarbeiter beim Landtagsamt angemeldet werden und einen Hausausweis erhalten.

6. Die vom Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen in seiner Sitzung vom 06.04.2000 als erledigt erklärte und der Arbeitsgruppe als Material zugeleitete Eingabe des Karlheinz Müller aus Rödental zur Aufhebung der Immunität von Abgeordneten u.a. (Anlage 5) wird von der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen.

Die Arbeitsgruppe nimmt auch von der vom Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zur Stellungnahme zugeleiteten Eingabe von Herrn Johann Mühlberger aus München zu einer Erweiterung der veröffentlichungspflichtigen Tatbestände bei den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags (Anlage 6) Kenntnis. Eine Änderung der Verhaltensregeln wird für nicht sachgerecht angesehen.



Dr. Bernhard Mühl
Vorsitzender

Verteiler

Landtagspräsident

MdL Dr. Otmar Bernhard

MdL Walter Hofmann

MdL Dr. Helmut Ritzer

MdL Herbert Müller

MdL Elisabeth Köhler

MdL Christine Stahl

MD Peter Maicher

MDirig.Dr. Werner Wohland

Ltd. MR Klaus Stocker

Interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts

Mitarbeiter von Abgeordneten

Anhörung von Fachleuten des Bundestages und des Landtags von Baden-Württemberg zur Frage der Personalarbeitsbewirtschaftung durch das Landtagsamt

| | Frage | Bundestag | Baden-Württemberg |
|----|---|--|---|
| 1 | Zahl der Abgeordneten | 669 | 155 |
| 2 | Wie viele Abgeordnete nehmen die Regelung in Anspruch? | alle; Musterarbeitsvertrag zwingend | 135; Musterarbeitsvertrag zwingend 10 Schreibbüro 10 Pauschale 610 DM |
| 3 | Wie viele Arbeitsverträge werden bearbeitet? | 3.200 im Jahr werden bis zu 4.600 Verträge bearbeitet wegen hoher Fluktuation | 280 - 300 hohe Fluktuation |
| 4 | Welches Personal mit welcher Qualifikation ist für die Regelung erforderlich? | 30; davon 2 höh.D., 7 geh.D., 21 Bürosachbearbeiter | 2 geh.D., 1 Schreibkraft |
| 5 | Mit welchen technischen Mitteln wird die Regelung vollzogen? | 30 EDV Arbeitsplätze mit eigenem EDV Programm | EDV des Landesamts für Besoldung |
| 6 | Regelung im Haushaltsgesetz - gesonderter Ansatz ? | Gesonderter Ansatz mit Einzelpositionen. Gesamtansatz 191 Mio. Bruttogehaltssumme bis zu 14.897 DM; zusätzl. Nebenleistungen | Gesonderter Ansatz als Gesamtposten. 8,67 Mio. Bruttogehaltssumme bis zu 4.017 DM; zusätzl. Nebenleistungen |
| 7 | wie erfolgt die Anpassung an Tarifierhöhungen? | grunds. Übernahme der Tarifabschlüsse; Umsetzung erst nach Erklärung durch Abgeordneten | Übernahme der Tarifabschlüsse automatisch durch Landesamt |
| 8 | Werden im Vollzug der Regelung andere Dienststellen tätig? | Nein | Ja: Landesamt für Besoldung |
| 9 | Sind Honorar-, Werk- und Beraterverträge zulässig? | Nein | Nein |
| 10 | Sind Zahlungen an Schreib- und Parteibüros zulässig? | Nein | Schreibbüros ja |

Protokolle

chronologisch geordnet

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

9. Sitzung

05.07.2000

9. Sitzung am Mittwoch, 05.07.2000

Ergebnisprotokoll

1. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die anliegenden Vorschläge zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes. Hinsichtlich der Abgeordnetenmitarbeiter ist vorgesehen, dass sich die Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit auf Arbeits-, Dienst- und Werkverträge erstrecken soll, nicht aber auf unspezifizierte Beraterverträge. Verträge mit Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten sollen nach In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes unzulässig sein, wobei die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse auch über die Legislaturperiode hinaus gültig bleiben sollen. Eine Personalbewirtschaftung durch das Landtagsamt ist nicht vorgesehen. Die anliegenden Änderungsvorschläge sind durch das Landtagsamt zur Vorbereitung des Gesprächs mit der Diätenkommission am 06.07.2000 dem Vorsitzenden der Diätenkommission, Präsident a.D. Dr. Schmidt, noch am 05.07.2000 zu faxen.
2. Nach Anhörung der Diätenkommission am 06.07.2000 zu den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vorsitzende der Interfraktionellen Arbeitsgruppe den Fraktionsvorsitzenden einen Vorschlag für ein interfraktionelles Änderungsgesetz zuleiten, der am 28.09.2000 eingebracht und im November 2000 verabschiedet werden könnte.

3. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe soll am

Mittwoch, 25. Oktober 2000, 12.00 Uhr,

stattfinden.

In dieser Sitzung sollen insbesondere behandelt werden

- die der neuen Gesetzeslage angepassten Richtlinien zur Mitarbeiterentschädigung und zur IuK-Erstattung und
- ein Bericht durch die zuständige Stelle des Landtagsamts über den Repräsentationsaufwand für Ausschussvorsitzende.

Dr. Bernhard, MdL

Vorsitzender

Verteiler

Landtagspräsident

MdL Dr. Otmar Bernhard

MdL Walter Hofmann

MdL Dr. Helmut Ritzer

MdL Herbert Müller

MdL Elisabeth Köhler

MdL Christine Stahl

MD Peter Maicher

MDirig. Dr. Werner Wohland

Ltd. MR Klaus Stocker

Protokolle

chronologisch geordnet

Gesetzentwurf z. Änderung
d. Bayerischen Abgeordnetengesetz

26.09.2000

Gesetzentwurf

des Abgeordneten

Glück und Fraktion CSU,

Maget und Fraktion SPD,

Paulig und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

Aufgaben und Kompetenzen der Diätenkommission sollen präzisiert werden.

Weiter sollen die Voraussetzungen für die Erstattung der Aufwändungen für Abgeordnetenmitarbeiter im Einzelnen gesetzlich geregelt werden. Eine Erstattung für Mitarbeiter, die mit dem Mitglied des Landtags verwandt, verheiratet und verschwägert sind, soll künftig ausgeschlossen sein.

Der Erstattungsbetrag für IuK-Einrichtungen ist aufgrund der nunmehr geltenden fünfjährigen Wahlperiode und der erhöhten Mindestanforderungen an die Geräte anzuheben.

Ferner sind andere Rechtsänderungen zu berücksichtigen und Klarstellungen vorzunehmen.

B) Lösung

Mit einer Neufassung des Art. 23 BayAbgG werden die Aufgaben und Kompetenzen der Diätenkommission präzisiert und gestärkt. Die Diätenkommission ist bei allen beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach dem Bayerischen Abgeordnetengesetz zu hören.

Die Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwändungen für die Beschäftigung von Abgeordnetenmitarbeitern werden eingehend in Art. 6 Abs. 7 BayAbgG geregelt. Insbesondere wird bestimmt, dass künftig die Erstattung für Abgeordnetenmitarbeiter, die mit dem Mitglied des Landtags verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, unzulässig ist. Eine Erstattung kommt nur für Aufwändungen zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit in Betracht, und zwar im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen, nicht aber für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.

Der Erstattungsbetrag des Art. 6 Abs. 4 BayAbgG für IuK-Einrichtungen wird aufgrund der nunmehr geltenden fünfjährigen Wahlperiode und der erhöhten Mindestanforderungen an die Geräte von 15.000 DM auf 20.000 DM angehoben. Zugleich wird die Verpflichtung zur Erstattung des Zeitwerts bzw. des höheren Verkaufserlöses bei einer mandatsbedingten Nutzung der mit Zuwendungen angeschafften Einrichtungen von weniger als vier Jahren im Gesetz verankert.

Weiter werden andere Rechtsänderungen berücksichtigt und Klarstellungen vorgenommen.

Die unabhängige Diätenkommission hat bei ihrer Anhörung gegen die vorgesehenen Gesetzesänderungen keine Einwendungen erhoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mehrung durch die Änderung des Art. 6 Abs. 4 (IuK-Einrichtungen) je nach Inanspruchnahme bis zu 1 Mio. DM verteilt auf die Wahlperiode.

Protokolle

chronologisch geordnet

1. Lesung am

28.09.2000

46. Sitzung

am Donnerstag, dem 28. September 2000, 9.00 Uhr,
in München

| | |
|--|--|
| <p>Geschäftliches 3065</p> <p>Nachruf auf die ehem. Abg. Fritz Weber und Dr. Siegfried Pöhlmann 3065</p> <p>Geburtstagswünsche für die Abg. Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, Helmut Guckert, Peter Hufe, Eberhard Irlinger, Alfred Sauter, Georg Stahl, Josef Göppel, Frau Staatssekretärin Christa Stewens, Staatsminister Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Manfred Ach, Dr. Franz Götz und Dr. Gerhard Merkl 3065</p> <p>Glückwünsche für Abg. Wolfgang Hoderlein zu dessen Wahl zum Vorsitzenden der Bayern-SPD, für Abg. Frau Susann Biedefeld zu deren Wahl in das Amt der Generalsekretärin der Bayern-SPD und für Abg. Franz Maget zum Antritt seines neuen Amtes als Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion 3065</p> <p>Dank und Anerkennung für Frau Abg. Renate Schmidt für deren Wirken als Landes- und Fraktionsvorsitzende der SPD in Bayern 3065</p> <p>Zur Geschäftsordnung</p> <p>Änderung des § 116 durch Anfügung eines Absatzes 4 – Einführung einer sogenannten Zwischenbemerkung oder Kurzintervention</p> <p style="padding-left: 40px;">Präsident Böhm 3065</p> <p>Gesetzentwurf der Staatsregierung</p> <p>zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001) (Drs. 14/4163)</p> <p style="padding-left: 20px;">– Erste Lesung –</p> <p>und</p> <p>Gesetzentwurf der Staatsregierung</p> <p>über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001</p> | <p>und 2002 (Haushaltsgesetz 2001/2002) (Drs. 14/4164)</p> <p>– Erste Lesung –</p> <p>hierzu</p> <p>Dringlichkeitsantrag der Abg. Maget, Biedefeld, Gartzke u. Frakt. (SPD)</p> <p>Umwandlung der Kilometer- in eine Entfernungspauschale (Drs. 14/4242)</p> <p>Dringlichkeitsantrag der Abg. Paulig, Kellner, Dr. Runge u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</p> <p>Mit der ökologischen Steuerreform werden die Weichen für eine zukunftsweisende Energiepolitik gestellt (Drs. 14/4243)</p> <p>Dringlichkeitsantrag der Abg. Glück, Dr. Bernhard, Ach, Dinglreiter u. Frakt. (CSU)</p> <p>Ökosteuer abschaffen (Drs. 14/4244)</p> <p>und Mitteilung betr. Zurückziehung des SPD-Dringlichkeitsantrags 14/4245, betr. Kfz-Steuersteigerung stoppen</p> <p>Dringlichkeitsantrag der Abg. Paulig, Scharfenberg, Dr. Runge, Schammann u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</p> <p>Entlastung von Pendlerinnen und Pendlern und einkommenschwachen Haushalten unterstützen! (Drs. 14/4246)</p> <p>Dringlichkeitsantrag der Abg. Glück, Dr. Bernhard, Ach u. Frakt. (CSU)</p> <p>Faire und gerechte Teilhabe der Länder und Kommunen an den UMTS-Linzenz-Erlösen (Drs. 14/4247)</p> <p>Dringlichkeitsantrag der Abg. Kellner, Dr. Runge u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</p> <p>Verwendung der UMTS-Erlöse (Drs. 14/4252) (s. Seite 3073)</p> |
|--|--|

Als Nachfolger wurde für die Vertretung des VdK im Landesgesundheitsrat Herr Dr. Not-Rupprecht Siegel benannt.

Frau Staatsministerin Stamm hat gebeten, die Bestätigung des vorgeschlagenen Mitglieds durch den Landtag herbeizuführen. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer mit der Entsendung des Herrn Dr. Not-Rupprecht Siegel in den Landesgesundheitsrat einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von CSU, SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das so beschlossen. Der Landtag bestätigt damit Herrn Dr. Not-Rupprecht Siegel als Mitglied des Landesgesundheitsrats.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 2 c

Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück und Fraktion (CSU), Maget und Fraktion (SPD), Paulig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Drucksache 14/4217)

– Erste Lesung –

Wird der Gesetzentwurf von seiten der Antragsteller begründet? – Herr Dr. Bernhard, bitte.

Dr. Bernhard (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Fraktionen im Hohen Hause haben einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes in einigen Punkten eingebracht. Zum einen soll die Stellung der Diätenkommission präzisiert werden. Wir sind im Laufe der Beratungen verschiedentlich darauf gestoßen, dass die Konstruktion, die jetzt im Gesetz vorgesehen ist, dass nämlich der Präsident zu Beginn einer Legislaturperiode einen Bericht über die Diäten etc. gibt, nicht der Wirklichkeit entspricht, sondern dass es häufig Initiativen aus dem Parlament heraus gibt. Das Gesetz ist in der Frage sehr unklar, ob die Diätenkommission in diesen Fällen zu hören ist oder nicht. Wir waren der Meinung, dass eine Präzisierung in der Form sinnvoll ist, dass dann, wenn Änderungen über Leistungen an Abgeordnete nach dem Abgeordnetengesetz vorgesehen sind, in jedem Fall die Diätenkommission vom Präsidenten anzuhören ist.

Zum anderen geht es um die Mitarbeiterentschädigung, über die wir uns schon öfter unterhalten haben, vor allem um die Frage, ob Beschäftigungsverhältnisse mit Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten zulässig sind. Wir haben immer die klare und eindeutige Auffassung vertreten, dass wir solche Beschäftigungsverhältnisse für zulässig und auch für hilfreich halten. Wir haben aber in den Beratungen in unserer interfraktionellen Diätenkommission schließlich die Auffassung vertreten, eine Regelung zu treffen, wonach bestehende Beschäftigungsverhältnisse dieser Art Vertrauensschutz auch über die Legislaturperiode hinaus genießen, dass aber in Zukunft solche Beschäftigungsverhältnisse nicht mehr begründet werden können. Das ist ein parlamentarischer

Kompromiss, der aber an unserer Beurteilung nichts ändert.

Schließlich geht es um die Anhebung der Kommunikationspauschale. Wir schlagen vor, die Pauschale von 15 000 DM auf 20 000 DM zu erhöhen, zum einen, weil die Legislaturperiode um ein Jahr länger geworden ist, zum anderen deswegen, weil wir festgestellt haben, dass trotz des geringeren Preises einzelner Geräte die Systeme insgesamt, die man zur Vernetzung braucht, teurer werden. Dann sind noch einige Folgeänderungen und Klarstellungen vorgesehen, die aber nicht bedeutsam sind.

Wir haben über all diese Angelegenheiten mit der Diätenkommission beraten, die gegen dieses Vorgehen, das ich Ihnen genannt habe, keine Einwendungen erhoben hat. Ich denke, dass wir damit in die Ausschussberatungen eintreten können. Wir sind uns im Hohen Hause darin einig, dass das sinnvolle und notwendige Änderungen des Abgeordnetengesetzes sind.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Böhm: Das Wort hat Frau Kollegin Köhler, bitte.

Frau Elisabeth Köhler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mir ist übermittelt worden, dass sich Herr Dr. Bernhard freuen würde, wenn ich dazu kurz Stellung nehme.

(Maget (SPD): Jetzt haben Sie ihn aber erschreckt!)

Wir tragen diesen Gesetzentwurf mit und haben unseren weitergehenden Gesetzentwurf zugunsten dieser Lösung zurückgezogen. In der guten Zusammenarbeit wurde eine vernünftige Lösung gefunden.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Böhm: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Noch ein kleiner Hinweis auf eine Bitte des Stenografischen Dienstes. Die Niederschriften des zweiten Teils der heutigen Sitzung sind nicht mehr bis Sitzungsende fertig zu stellen, so dass sie den Rednern im Plenarsaal nicht mehr zugestellt werden können. Aus diesem Grund bitte ich die Redner, von den am Rednerpult aufliegenden gelben Formularen Gebrauch zu machen, falls sie die Niederschriften an eine Adresse außerhalb des Hauses zur Korrektur übermittelt haben wollen.

Ich rufe auf:

Protokolle

chronologisch geordnet

Verfassungsausschuss

34. Sitzung

19.10.2000

Kein Wortprotokoll

Vom Redner nicht
autorisiert

BAYERISCHER LANDTAG

Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

34. Sitzung

Donnerstag, 19. Oktober 2000, 09.15 bis 12.47 Uhr

Den Vorsitz führt Abg. **Dr. Hahnzog** (SPD)

TAGESORDNUNG

Gesetzentwurf des Abgeordneten Glück und Fraktion (CSU)

Maget und Fraktion (SPD)

Paulig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

(Drucksache 14/4217)

- Federführung -

1

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25. August

2000 (Vf.56-IVa-00) betreffend

Verfassungsstreitigkeit zwischen

I. den Antragstellern

1. MdL Elisabeth Köhler

2. MdL Emma Kellner

3. Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vertreten durch den
Fraktionsvorstand

Ruth Paulig, Emma Kellner und Elisabeth Köhler

und

II. der Antragsgegnerin

Bayerische Staatsregierung, vertreten durch den Bayerischen

Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber

vom 20. Juli 2000

über die Frage, ob die Bayerische Staatsregierung die Antragsteller
dadurch in ihren Rechten aus Art. 13 Abs. 2 BV verletzt hat, dass sie
die Frage 1 der schriftlichen Anfrage vom 20. Januar 2000 (LT-Drs.
13/2892) nicht vollständig und die Fragen 2 bis 4 nicht beantwortet
hat.

AIII/G-1310/00-11

4

Gesetzentwurf des Abgeordneten Glück und Fraktion (CSU)**Maget und Fraktion (SPD)****Paulig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)****zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes****(Drucksache 14/4217)****- Federführung -**

Vorsitz: Dr. Hahnzog (SPD)

Berichterstattung: Willi Müller (CSU)

Mitberichterstattung: Güller (SPD)

Berichterstatter Willi Müller (CSU) führt aus mit dem Antrag solle sichergestellt werden, dass die Diätenkommission bei jeder Änderung von Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz gehört würden. Dies sei nach Meinung des Berichterstatters positiv zu bewerten, weil damit dokumentiert werde, dass die Abgeordneten über ihre Entschädigung nicht alleine entschieden, sondern eine unabhängige Diätenkommission in die Entscheidungen eingebunden sei.

Der Erstattungsbetrag für Aufwendungen für Informations- und Kommunikationsmittel solle von 15 000 auf 20 000 DM erhöht werden. Diese Erhöhung sei richtig, weil die Abgeordneten verstärkt elektronische Kommunikationsmittel für ihre Arbeit benötigten. Im Übrigen sei die Erhöhung des Betrages wegen der Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre gerechtfertigt.

Abgeordnete sollten künftig für die Beschäftigung von engen Verwandten als Mitarbeiter keine Entschädigung mehr bekommen. Dies betreffe zum Beispiel die Ehegatten, nicht aber Lebensgefährten.

Mitberichterstatter Güller (SPD) ergänzt, dass erstmals geregelt werde, dass die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Enquete-Kommissionen, des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie der Datenschutzkommission den Vorsit-

zenden und stellvertretenden Vorsitzenden von ständigen Ausschüssen bei der Aufwandsentschädigung gleichgestellt seien.

Erfreulich sei, dass sich die drei Fraktionen des Bayerischen Landtags auf diesen Kompromiss geeinigt hätten und dieser von der Diätenkommission bestätigt worden sei. Jetzt sei klargestellt, dass die Diätenkommission bei allen beabsichtigten Änderungen von Leistungen zu beteiligen sei.

In Bezug auf die IuK-Technik sei festzustellen, dass heute die Büros mit mehr Geräten ausgestattet seien als früher. Im Übrigen müsse von den Abgeordneten ein Eigenanteil von 15 % bezahlt werden. Positiv sei, dass nunmehr auch die Abschreibung im Gesetz festgelegt sei.

Frau Christine Stahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ist der Meinung, dass durch diesen Gesetzentwurf sowohl die Leistungen an die Abgeordneten als auch die Leistungen, die die Abgeordneten zu erbringen hätten, transparenter würden.

Dass in Zukunft nicht mehr der Ehegatte, wohl aber die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte als Mitarbeiter beschäftigt werden könnten, sei richtig, es gehe im Gesetzentwurf jedoch darum, dass ein gewisse Maß an Steuergleichheit herrsche. Wenn ein enger Angehöriger beschäftigt werde, bedeute das unter Umständen eine steuerrechtliche Besserstellung und führe somit zu einer Erhöhung des Einkommens. Dies sei bei zwei nicht miteinander verwandten Personen nicht der Fall.

Zu begrüßen sei, dass die Rechte der Diätenkommission gestärkt würden.

Auf Vorschlag **beider Berichtstatter** fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens des Gesetzes der 01.01.2001 festgelegt wird.

(einstimmig)

Protokolle

chronologisch geordnet

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

10. Sitzung

25.10.2000

10. Sitzung am Mittwoch, 25.10.2000

Ergebnisprotokoll

1. Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, dass der **Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (LT-Drs. 14/4217)** - abweichend von dem vom Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen in der Sitzung vom 19.10.2000 beschlossenen Datum des Inkrafttretens (01.01.2001) - schon zum **01.12.2000** in Kraft treten und deswegen in den Plenarsitzungen am 28./29.11.2000 verabschiedet werden soll.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt weiter, im Gesetzentwurf noch klar zu stellen, dass das Verbot der Beschäftigung von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades sowohl für Arbeitsverträge als auch für Dienst- und Werkverträge gilt. Hierzu soll in Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayAbgG in der Fassung des Gesetzentwurfs (§ 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzentwurfs) das Wort "Mitarbeiter" durch das Wort "Personen" ersetzt werden.

In diesem Zusammenhang schlägt die Arbeitsgruppe auch vor, in § 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs (Übergangsregelung) das Wort "Arbeitsverhältnisse" durch das Wort "Verträge" zu ersetzen. Damit soll klargestellt werden, dass auch bisher zulässigerweise geschlossene Werk- und Dienstverträge mit Ehegatten (z.B. in Form eines Vertrags mit einem Schreibbüro) aufrecht erhalten werden können.

Die Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen sollen durch ein Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe gebeten werden, diese Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe bei der Ausschussberatung zu berücksichtigen.

2. Die Arbeitsgruppe befürwortet den anliegenden Entwurf zur Änderung der **Richtlinien über die Verwendung der Aufwandsersatzung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der parlamentarischen Arbeit** einschließlich

des Erklärungsformulars und des Formblatts zur Rechnungslegung. Die Änderung der Richtlinien soll in den Sitzungen des Präsidiums vom 05.12.2000 und des Ältestenrats vom 06.12.2000 abschließend behandelt und durch Schreiben des Präsidenten an die Mitglieder des Landtags bekannt gegeben werden.

3. Die Arbeitsgruppe empfiehlt in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Beschluss der Interfraktionellen Arbeitsgruppe IuK vom 24.10.2000 die Änderung der **Ausführungsbestimmungen zu der Erstattung von Aufwändungen für IuK-Einrichtungen**. Damit wird dem Änderungsgesetzentwurf zum Bayerischen Abgeordnetengesetz (LT-Drs. 14/4217) Rechnung getragen. Da die Erhöhung des Erstattungsbetrags von 15.000 DM auf 20.000 DM rückwirkend ab Beginn der Wahlperiode wirksam werden soll, befürwortet die Arbeitsgruppe in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Beschluss der Interfraktionellen Arbeitsgruppe IuK vom 24.10.2000 zur Klarstellung zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen folgenden Beschluss des Präsidiums:

"Anschaffungen zwischen dem Beginn der 14. Wahlperiode und dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes werden in die Kostenerstattung bis zur Höhe von 20.000 DM einbezogen. Bereits vorliegende Anträge, die über den bisherigen Erstattungsbetrag von 15.000 DM hinausgehen, werden von Amts wegen überprüft."

Im übrigen soll in den Ausführungsbestimmungen klargestellt werden, dass durch den Eigenanteil von 15 % die nicht mandatsbedingte Nutzung als abgegolten gilt.

Die geänderten Ausführungsbestimmungen und die vorstehenden Klarstellungen sollen in der Sitzung des Präsidiums vom 05.12.2000 beschlossen und durch Schreiben des Präsidenten an die Mitglieder des Landtags bekannt gegeben werden.

4. Im Hinblick auf das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2000** zum Thüringer Abgeordnetengesetz werden von der Arbeitsgruppe keine Änderungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vorgeschlagen.
5. Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, in das vorgesehene **Zweite Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro**, durch das die bisherigen DM-Beträge in Rechtsvorschriften zum 01.01.2002 durch entsprechende Euro-Beträge ersetzt werden, auch die DM-Festbeträge des Bayerischen Abgeordnetengesetzes aufzunehmen. Dies sind der Erstattungsbetrag für IuK-Einrichtungen (Art. 6 Abs. 4 BayAbgG), die besonderen Aufwandsentschädigungen des Art. 6 Abs. 6 BayAbgG sowie der Kürzungsbetrag des Art. 7 BayAbgG bei Nichtteilnahme an Pflichtsitzungen, wobei der Kürzungsbetrag mit 80 DM seit 1978 unverändert ist. Die Arbeitsgruppe geht beim Kür-

zungsbetrag vorerst von einer Umstellung auf 41 Euro aus. Weiter ist auch die Rundungsvorschrift des Art. 25 BayAbgG anzupassen.

Entschädigung (Art. 5 BayAbgG) und Kostenpauschale (Art. 6 BayAbgG) sollen wegen des Indexierungsverfahrens zum 01.07.2001 in das Euro-Anpassungsgesetz nicht einbezogen werden. Entschädigung und Kostenpauschale sollen aber bei der Bekanntmachung des Präsidenten zum 01.07.2001 sowohl in DM als auch in Euro veröffentlicht werden, so dass auch insoweit am 01.01.2002 Klarheit besteht.

Für das **Zweite Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro** empfiehlt die Arbeitsgruppe folgende Änderungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes:

"1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „20.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „10.226 Euro“ ersetzt [Hinweis: Erstattungsbetrag entsprechend dem Änderungsgesetz, Landtagsdrucksache 14/4217].
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „2.110 Deutsche Mark“, „1.057 Deutsche Mark“, „996 Deutsche Mark“ und „748 Deutsche Mark“ durch die Worte „1.079 Euro“, „541 Euro“, „510 Euro“ und „383 Euro“ ersetzt.
2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „80 Deutsche Mark“ durch die Worte „41 Euro“ ersetzt.
 3. In Art. 25 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt."
6. Hinsichtlich der Regelung über Rücklagen im **Fraktionsgesetz** wird auf die in der Anlage beigefügten alternativen Regelungen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz verwiesen.
 7. Seit kurzem liegt als Veröffentlichung des Bundes der Steuerzahler ein Gutachten von Professor Birk (Universität Münster) über die Zulässigkeit einer **Volksinitiative zur Änderung von Abgeordnetengesetzen** vor.
 8. Der Arbeitsgruppe wird der Abschlussbericht der "Unabhängigen Kommission zur Neuordnung der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen" vom September 2000 (sogenanntes Berger-Gutachten) übergeben.
 9. Das Landtagsamt (MR [REDACTED] und MRin [REDACTED]) erstatten einen Bericht über **Repräsentationsgeschenke für Ausschusstreisen**.

10. Der Termin für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe wird nach Bedarf bekannt gegeben.

Dr. Bernhard, MdL
Vorsitzender

Verteiler

Landtagspräsident
MdL Dr. Otmar Bernhard
MdL Walter Hofmann
MdL Dr. Helmut Ritzer
MdL Herbert Müller
MdL Elisabeth Köhler
MdL Christine Stahl
MD Peter Maicher
MDirig. Dr. Werner Wohland
Ltd. MR Klaus Stocker

S:\Interfrakt Arbeitsgruppe\Ergebnisprotokoll 10-14 WP.doc

Richtlinien

über die Verwendung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit vom 06.12.2000

Das Präsidium des Bayerischen Landtags erlässt im Einvernehmen mit dem Ältestenrat für den Vollzug des Art. 6 Abs. 7 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) folgende Richtlinien:

1. Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang Aufwendungen gegen Nachweis erstattet. Die Verwendung der Mittel für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben, ist unzulässig.
2. Der Ersatz von Aufwendungen für Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind, ist unzulässig. Abweichend hiervon bleiben Aufwendungen für die am bestehenden Verträge mit diesem Personenkreis auch über die Wahlperiode hinaus erstattungsfähig.
3. Der Anspruch auf Aufwandserstattung besteht ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. Es werden monatliche Abschlagszahlungen an das Mitglied des Bayerischen Landtags geleistet.

Die Erstattungshöchstbeträge orientieren sich an der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an die Vergütungsgruppe VI b BAT (Tarifstand: 01.08.2000 5.762,- DM) sowie einer Teilzeitkraft mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an die Vergütungsgruppe II a BAT (Tarifstand: 01.08.2000 2.513,-DM), jeweils Endstufe, verheiratet, Ortszuschlag ohne Kind, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld. Die Beträge enthalten die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Beitragssatz der AOK Bayern) sowie den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung und werden der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst (Tarifabschlüsse zum BAT) und Beitragssatzänderungen in der Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung durch das Landtagsamt angepasst; eines besonderen Antrags des Mitglieds des Landtags bedarf es nicht. Die Zahlungen erfolgen an den Antragsteller. Zahlungen an Dritte sind ausgeschlossen.

4. Der Antragsteller hat dem Bayerischen Landtag – Landtagsamt – bis spätestens zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr auf Formblatt über die Verwendung der Aufwandserstattung Rechnung zu legen und die Erklärung abzugeben, dass die Gelder diesen Richtlinien gemäß verwendet wurden. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten und sofort fällig.

Sofern die geleisteten Vergütungen zulässigerweise an den in Nummer 2 genannten Personenkreis gewährt wurden, sind bei Arbeitsverträgen Bestätigungen über die Anmeldung bei der Krankenkasse sowie eine Lohnsteueranmeldung (ersatzweise Ablichtung der Lohnsteuerkarte) und die Meldung zur Berufsgenossenschaft und bei Dienst- und Werkverträgen Ablichtungen der entsprechenden Verträge beizufügen.

5. Erstattungsfähig sind die im Zusammenhang mit Verträgen nach Nummer 1 anfallenden Lohnbuchhaltungskosten sowie die Kosten der Rechnungslegung nach Nummer 4. Nicht erstattungsfähig sind Ausgaben für Telefon, Porto und Schreibpapier sowie für sonstige Sachkosten; für diese Aufwendungen steht die Kostenpauschale nach Art. 6 Abs. 2 BayAbgG zur Verfügung.
6. Für die Einhaltung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ist das Mitglied des Bayerischen Landtags verantwortlich.

Absender: _____, MdL

Bitte bis spätestens 15. Februar zurücksenden an

**Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Maximilianeum**

81627 München

Verwendung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit im Jahr 2000

Auf meinen Antrag hin habe ich im Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2000 einen Betrag von _____ DM erhalten.

Ich versichere, dass ich diesen Betrag ausschließlich entsprechend der Richtlinien über die Verwendung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit in der Fassung vom _____ 2000 verwendet habe und zwar

in voller Höhe

in Höhe von _____ DM*.

Soweit die Aufwandserstattung ganz oder teilweise als Vergütung an meinen Ehegatten oder an Verwandte ersten Grades oder Verschwägte ersten Grades verwendet wurde, versichere ich, dass die entsprechenden Verträge vor dem 01.12.2000 geschlossen wurden. In diesem Fall füge ich dieser Erklärung

- a) bei Arbeitsverträgen Bestätigungen über die Anmeldung bei der Krankenkasse, eine Lohnsteueranmeldung bzw. eine Ablichtung der Lohnsteuerkarte und die Meldung zur Berufsgenossenschaft,
- b) bei Dienst- und Werkverträgen die entsprechenden Verträge bei.

_____, den _____

Unterschrift

* Über den sich ergebenden Rückzahlungsbetrag wird Ihnen vom Landtagsamt eine Zahlungsaufforderung mit vorbereitetem Überweisungsträger zugesandt.

Interfraktionelle Arbeitsgruppe zur
Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts
- 14. Wahlperiode -

München, den 26.10.2000

An die
Vorsitzenden
des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanzfragen
Herrn Manfred Ach, MdL
und des Ausschusses für Verfassungs-,
Rechts- und Parlamentsfragen
Herrn Dr. Klaus Hahnzog, MdL

im Hause

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (LT-Drs. 14/4217)

Sehr geehrte Herren Kollegen,

die Interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts hat sich bei ihrer Sitzung am 25.10.2000 mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes befasst und sich einhellig dafür ausgesprochen, folgende Änderungen beim Gesetzentwurf vorzunehmen:

Abweichend von dem vom Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen beschlossenen Datum des Inkrafttretens (01.01.2001) sollte das Änderungsgesetz zum **01.12.2000 in Kraft treten** (Verabschiedung in den Plenarsitzungen 28./29.11.2000). Das Datum 01.12.2000 wird empfohlen, um baldmöglichst Rechtssicherheit hinsichtlich des geänderten Erstattungsrahmens für IuK-Einrichtungen zu erhalten. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen könnten dann von Präsidium und Ältestenrat am 05./06.12.2000 erlassen werden. In § 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs müsste dementsprechend der 01.12.2000 vorgesehen werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt weiter, im Gesetzentwurf noch klar zu stellen, dass das Verbot der Beschäftigung von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades sowohl für Arbeitsverträge als auch für Dienst- und Werkverträge gilt. Hierzu sollte in Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayAbgG in der Fassung des Gesetzentwurfs (§ 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzentwurfs) das Wort "Mitarbeiter" durch das Wort "Personen" ersetzt werden.

In diesem Zusammenhang regt die Arbeitsgruppe auch an, in § 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs (Übergangsregelung) das Wort "Arbeitsverhältnisse" durch das Wort "Verträge" zu ersetzen. Damit soll klargestellt werden, dass auch bisher zulässigerweise geschlossene Werk- und

Dienstverträge mit Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten (z.B. in Form eines Vertrags mit einem Schreibbüro) aufrecht erhalten werden können.

Ich bitte Sie, diese Vorschläge der Arbeitsgruppe bei der Beratung des Gesetzentwurfs in Ihrem Ausschuss zu berücksichtigen.

Die Herren stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Otmar Bernhard, MdL
Vorsitzender der Arbeitsgruppe

- II. Abdruck an die stellvertretenden Vorsitzenden des Haushalts- und des Verfassungsausschusses Herrn Johannes Straßer, MdL und Herrn Peter Welnhöfer, MdL.
- III. Abdruck an die Mitglieder der Interfraktionellen Arbeitsgruppe Abgeordnetenrecht Herrn Dr. Otmar Bernhard, MdL, Herrn Walter Hofmann, MdL, Herrn Dr. Helmut Ritzer, MdL, Herrn Herbert Müller, MdL, Frau Elisabeth Köhler, MdL, Frau Christine Stahl, MdL
- IV. Abdruck an P, MD, C, C I, C I I, C I 4, A III ([REDACTED]), A I

S:\Interfrakt Arbeitsgruppe\Schr Bernhard 26-10-00.doc

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Schulungen gegen Nachweis bis zu 20.000 DM erstattet erhalten, wobei ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist. ²Die Einrichtungen sind Eigentum des Mitglieds des Landtags. ³Bei einer Veräußerung innerhalb von vier Jahren ab Rechnungsstellung ist der Zeitwert bzw. der höhere Verkaufserlös vom Mitglied des Bayerischen Landtags zu erstatten. ⁴Das Gleiche gilt bei einem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, wobei für die Berechnung des Zeitwerts das Ende des fünften Monats nach Ausscheiden maßgebend ist. ⁵Bei der Berechnung des Zeitwerts wird von einer Wertminderung von jährlich 25 vom Hundert der Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils ab dem Tag der Rechnungsstellung ausgegangen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 1.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 Buchst. c) und d) gelten auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen, des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Datenschutzkommission.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit im Rahmen

von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang Aufwändungen gegen Nachweis erstattet. ²Nicht erstattungsfähig sind Aufwändungen für Mitarbeiter, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind, sowie Aufwändungen für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben. ³Der Erstattungsanspruch besteht ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. ⁴Es werden monatliche Abschlagszahlungen an das Mitglied des Bayerischen Landtags geleistet. ⁵Bis spätestens 15. Februar ist für das vorausgegangene Kalenderjahr Rechnung zu legen und sind nicht verbrauchte Mittel zurückzuerstatten. Beim Ausscheiden aus dem Landtag werden Aufwändungen bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.“

2. Art. 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„³Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.“

3. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art 23
Diätenkommission

(1) ¹Zu Beginn der Wahlperiode wird eine aus sieben unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission bildet (Diätenkommission). ²Deren Mitglieder vom Bayerischen Landtag auf Vorschlag des Ärats berufen. ³Sie dürfen nicht dem Bayerischen Landtag oder einer anderen gesetzgebenden Körperschaft angehören.

(2) Die Diätenkommission ist vom Präsidenten absichtigen Änderungen von Leistungen nach Gesetz zu hören.“

4. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayAbgG findet auf die beim Inkraft-Treten des Gesetzes bestehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung.

Protokolle

chronologisch geordnet

Haushaltsausschuss

96. Sitzung

08.11.2000

Kein Wortprotokoll

Vom Redner nicht
autorisiert

BAYERISCHER LANDTAG

Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

96. Sitzung

Mittwoch, 8. November 2000, 9.15 Uhr bis 12.55 Uhr

Den Vorsitz führt Abg. **Ach** (CSU)
zeitweise Abg. **Strasser** (SPD)

TAGESORDNUNG

| | |
|---|----|
| <p>Haushaltsplan 2001/2002 Einzelplan 10 für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit mit Nachschubliste</p> | 1 |
| <p>Änderungsantrag der Abgeordneten Strasser, Wahnschaffe, Hecht u.a. SPD Haushaltsplan 2001/2002; hier: Förderung von Maßnahmen zur Durchführung der Insolvenzordnung (Kap. 10 03 TG 73) (Drs. 14/4655)</p> | 23 |
| <p>Antrag der Abgeordneten Gartzke, Dr. Heinz Köhler , Helga Schmitt u.a. SPD Zuverlässige Zwischenfinanzierung bei Geldern des Europäischen Sozialfonds durch den Freistaat Bayern (Drs. 14/4259)</p> | 25 |
| <p>Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Ach, Winter u.a. CSU Haushaltsplan 2001/2002; hier: Dreijahres-Sonderprogramm zur Förderung von Investitionen im Behindertenbereich (Kap. 10 05 TG 70 - neu) (Drs. 14/4715)</p> | 26 |

| | |
|---|----|
| hier: Unterstützung von psychosozialen Zentren für Folteropfer (Kap. 10 53) (Drs. 14/4712) | 62 |
| Eingabe Landesverband AWo (HA.0334.14) | 64 |
| Haushaltsvollzug Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 04.10.2000 Offensive Zukunft Bayern II; Verwendung der Erträge aus dem Sozialfonds in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 | 66 |
| Gesetzentwurf des Abgeordneten Glück und Fraktion CSU, Maget und Fraktion SPD, Paulig und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Drs. 14/4217) - Mitberatung - | 72 |

**Gesetzentwurf des Abgeordneten Glück und Fraktion CSU,
Maget und Fraktion SPD,
Paulig und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes
(Drs. 14/4217)**

- Mitberatung -

Vorsitz: Ach (CSU)
Berichterstattung: Dr. Bernhard (CSU) für Strehle (CSU)
Mitberichterstattung: Strasser (SPD)

Berichterstatter Dr. Bernhard (CSU) führt aus, mit dem Gesetzentwurf solle unter anderem die Rechtsstellung der Diätenkommission präzisiert werden, die bei allen Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz und deren Änderungen zu hören sei. Die Beschäftigung von Ehegatten oder Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades sei künftig nicht mehr möglich. Für bestehende Verhältnisse gelte ein über die Legislaturperiode hinaus reichender Vertrauensschutz. Darüber hinaus werde die IuK-Pauschale von 15.000 DM auf 20.000 DM angehoben; denn der Aufwand sei gestiegen, die Legislaturperiode um ein Jahr verlängert worden.

In § 1 Nr. 1 c solle in Satz 2 das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Personen“ ersetzt werden; denn es gebe Arbeits-, Dienst- und Werkverträge.

Dementsprechend solle in § 2 Satz 2 das Wort „Arbeitsverhältnisse“ durch das Wort „Verträge“ ersetzt werden.

Als Datum des In-Kraft-Tretens werde der 01.12.2000 vorgeschlagen.

Mitberichterstatter Strasser (SPD) schließt sich dem an.

Beschluss:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 1 c Satz 2 das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Personen“, in § 2 Satz 2 das Wort „Arbeitsverhältnisse“ durch das Wort „Verträge“ ersetzt wird und als Datum des In-Kraft-Tretens der 01.12.2000 eingefügt wird.

(Einstimmig)

(Schluss der Sitzung)

Protokolle

chronologisch geordnet

Verfassungsausschuss

35. Sitzung

09.11.2000

Kein Wortprotokoll

Vom Redner nicht
autorisiert

B A Y E R I S C H E R L A N D T A G

Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

35. Sitzung

Donnerstag, 9. November 2000, 8.45 - 8.55 Uhr

Den Vorsitz führt Abg. **Dr. Hahnzog** (SPD)

TAGESORDNUNG

Gesetzentwurf des Abgeordneten Glück und Fraktion (CSU)
Maget und Fraktion (SPD)
Paulig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes
(Drs. 14/4217)
- Endberatung -

1

**Gesetzentwurf des Abgeordneten Glück und Fraktion (CSU)
Maget und Fraktion (SPD)
Paulig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes
(Drs. 14/4217)
- Endberatung -**

Vorsitz: Dr. Hahnzog (SPD)

Berichterstattung: Willi Müller (CSU)

Mitberichterstattung: Güller (SPD)

Berichterstatter Willi Müller (CSU) weist auf die Änderungen hin, die der Haushaltsausschuss an diesem Gesetzentwurf vorgenommen hat. Das Inkrafttreten des Gesetzes solle vom 1. Januar 2001 auf den 1. Dezember 2000 vorgezogen werden. In Artikel 6 Absatz 7 des Abgeordnetengesetzes solle das Wort „Mitarbeiter“ durch „Personen“ ersetzt werden. Außerdem solle in § 2 Satz 2 das Wort „Arbeitsverhältnisse“ durch „Verträge“ ersetzt werden.

Mitberichterstatter Güller (SPD) fügt hinzu, dass die Änderungen, die der Haushaltsausschuss vorgenommen habe, bereits mit der Arbeitsgruppe der Parlamentarier besprochen worden sind. Sie dienten lediglich der Klarstellung und könnten daher akzeptiert werden. Ein früheres Inkrafttreten des Gesetzes halte er für unproblematisch. Damit werde letztlich verhindert, dass noch kurzfristig Arbeitsverhältnisse eingegangen werden.

Dr. Merkl (CSU) wirft ein, dass der Betrag von 20 000 DM für die gesamte Legislaturperiode gelte. Soweit die bisher geltende Pauschale von 15 000 DM bereits ausgeschöpft sei, könne der Rest in Höhe von 5000 DM noch in Anspruch genommen werden. Er jedenfalls habe seine Pauschale bis auf einen Restbetrag von 1800 DM bereits ausgeschöpft. Von [REDACTED] vom Landtagsamt sei ihm jedoch erklärt wor-

den, dass nun noch ein gewisser Betrag für die Anschaffung eines Computers offen stehe, weil ja ab 1. Dezember die Pauschale von 20 000 DM gilt.

Frau Christine Stahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hält das Vorziehen des Inkrafttretens für unproblematisch, wenn der Pauschalbetrag von 20 000 DM für die gesamte Legislaturperiode gilt.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 8. November 2000.

(Einstimmig)

(Schluss der Sitzung)

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

Gesetzentwurf des Abgeordneten Glück und Fraktion CSU,
Maget und Fraktion SPD,
Paulig und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Drs. 14/4217

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 1 Buchst. c das Wort "Mitarbeiter" durch das Wort "Personen" und in § 2 Satz 2 das Wort "Arbeitsverhältnisse" durch das Wort "Verträge" ersetzt wird.
Als Datum des In-Kraft-Tretens soll in § 2 Satz 1 "01. Dezember 2000" eingefügt werden.

Berichterstatter: **Müller Willi**
Mitberichterstatter: **Güller**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 19. Oktober 2000 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass in § 2 Satz 1 als Datum des In-Kraft-Tretens "01. Januar 2001" eingefügt wird.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 08. November 2000 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzentwurfs das Wort "Mitarbeiter" durch das Wort "Personen" und in § 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs das Wort "Arbeitsverhältnisse" durch das Wort "Verträge" ersetzt wird. Das Gesetz soll zum 01.12.2000 in Kraft treten.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 08. November 2000 endberaten und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen einstimmig zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Dr. Hahnzog
Vorsitzender

Protokolle

chronologisch geordnet

2. Lesung

29.11.2000

52. Sitzung

am Mittwoch, dem 29. November 2000, 9.00 Uhr,
in München

| | |
|--|--|
| <p>Geschäftliches 3562</p> <p>Haushaltsplan 2001/2002;</p> <p>Einzelplan 08 für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>– Ernährung und Landwirtschaft –</p> <p>Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses (Drs. 14/4987)</p> <p>und</p> <p>Haushaltsplan 2001/2002;</p> <p>Einzelplan 09 für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>– Staatsforstverwaltung –</p> <p>Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses (Drs. 14/4985)</p> <p style="padding-left: 20px;">Staatsminister Miller 3562, 3579</p> <p style="padding-left: 20px;">Starzmann (SPD) 3566</p> <p style="padding-left: 20px;">Eckstein (CSU) 3568</p> <p style="padding-left: 20px;">Schammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . 3570</p> <p style="padding-left: 20px;">Neumeier (CSU) 3572</p> <p style="padding-left: 20px;">Frau Schweiger (CSU) 3573</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Rabenstein (SPD) 3574, 3575</p> <p style="padding-left: 20px;">Freiherr von Redwitz (CSU) 3575</p> <p style="padding-left: 20px;">Hölzl (CSU) 3575</p> <p style="padding-left: 20px;">Loscher-Frühwald (CSU) 3575</p> <p style="padding-left: 20px;">Schläger (SPD) 3578</p> <p>Abstimmung über den Einzelplan 08 3582</p> <p>Mitteilung betr. Erledigung von Änderungsanträgen zum Einzelplan 08 gemäß § 132 Abs. 5 GeschO (s. a. Anlage 1) 3582, 3653</p> <p>Schlussabstimmung über den Einzelplan 08 . . . 3582</p> <p>Mitteilung betr. Erledigung des Änderungsantrags 14/4733 unter Bezugnahme auf die Beschlussempfehlung 14/4987 des Haushaltsausschusses 3582</p> | <p>Abstimmung über den Einzelplan 09 3582</p> <p>Mitteilung betreffend Erledigung von Änderungsanträgen zum Einzelplan 09 gemäß § 132 Abs. 5 GeschO (s. a. Anlage 2) 3582, 3655</p> <p>Schlussabstimmung über den Einzelplan 09 . . . 3582</p> <p>Mitteilung betreffend Erledigung des Änderungsantrags 14/4732 unter Bezugnahme auf die Beschlussempfehlung 14/4985 des Haushaltsausschusses 3583</p> <p>Persönliche Bemerkung nach § 110 GeschO</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Rabenstein (SPD) 3583</p> <p>Gesetzentwurf der Abg. Glück u. Frakt. (CSU) Maget u. Frakt. (SPD) Paulig u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</p> <p>zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Drs. 14/4217)</p> <p>– Zweite Lesung –</p> <p>Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses (Drs. 14/4801)</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Bernhard (CSU) 3583</p> <p>Beschluss 3583</p> <p>Schlussabstimmung 3583</p> <p>Besetzung der Datenschutzkommission;</p> <p>Bestellung eines Mitglieds und zweier stellvertretender Mitglieder</p> <p>Beschluss 3584</p> <p>Mündliche Anfragen gemäß § 73 Abs. 1 GeschO</p> <p>1. Finanzierung der neuen Fachhochschule in Triesdorf, Fachrichtung Ökotrophologie</p> <p style="padding-left: 20px;">Hufe (SPD) 3584, 3585, 3586</p> <p style="padding-left: 20px;">Staatsminister Zehetmair . . . 3584, 3585, 3586</p> <p style="padding-left: 20px;">Göppel (CSU) 3585</p> |
|--|--|

Unter Bezugnahme auf die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen auf Drucksache 14/4985 weise ich darauf hin, dass der Änderungsantrag auf Drucksache 14/4732 seine Erledigung gefunden hat. – Das Hohe Haus nimmt davon zustimmend Kenntnis.

Um das Wort für eine persönliche Erklärung hat Herr Kollege Dr. Rabenstein gebeten. Im Rahmen dieser Erklärung darf der Redner nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn geführt worden sind, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er darf nicht zur Sache sprechen. Bitte, Herr Kollege Dr. Rabenstein.

Dr. Rabenstein (SPD): Herr Staatsminister, ich verstehe Ihre Erregung. Allerdings verstehe ich absolut nicht, wie Sie mir Unwahrheit und Lüge vorwerfen können. Alle Zahlen, die ich verwendet habe, sind offizielle Zahlen des Obersten Rechnungshofs und der Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, die nachweisbar sind. Nennen Sie mir konkret eine einzige Lüge, die Sie mir nachweisen können. Es ist eine Ungeheuerlichkeit, mir Lüge und Unwahrheit vorzuwerfen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Böhm: Die Beratung der Einzelpläne 08 und 09 ist abgeschlossen.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 3

Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück und Fraktion (CSU)

Maget und Fraktion (SPD)

Paulig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Drs.14/4217)

– Zweite Lesung –

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Das Wort hat Herr Kollege Dr. Bernhard.

Dr. Bernhard (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir behandeln heute in Zweiter Lesung eine Änderung des Abgeordnetengesetzes. Ich will hier für alle Fraktionen im Hohen Haus einige Bemerkungen dazu machen. Die wesentlichen Schwerpunkte der Novelle sind zum einen eine Klarstellung bezüglich der Diätenkommission, ihrer Rolle und Zuständigkeit, und zum anderen die Aufnahme einer Regelung betreffend die Zulässigkeit der Beschäftigung von Ehegatten und Verwandten, die künftig nicht mehr möglich ist. Allerdings gibt es eine Übergangsregelung und einen entsprechenden Vertrauensschutz für bestehende Arbeitsverhältnisse. Wir regeln die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Enquete-Kommissionen, der Parlamentarischen Kontrollkommission und der Datenschutzkommission und erhöhen die erstattungsfähigen Aufwendungen für

luK-Technik wegen der Verlängerung der Legislaturperiode, aber auch deswegen, weil die Systeme immer komplexer werden, auch was die Vernetzung anbelangt.

Die Ausschussberatungen haben drei geringfügige Änderungen ergeben: In Artikel 6 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Personen“ ersetzt. Die Änderung hat damit zu tun, dass künftig in bestimmtem Umfang auch Werkverträge zulässig sind. Das Gleiche gilt für den Austausch des Wortes „Arbeitsverhältnisse“ gegen das Wort „Verträge“ in § 2 der Novelle. Zum Dritten ist als Datum des Inkrafttretens der „1. Dezember 2000“ festgelegt worden. Wir wollen damit mehr Rechtssicherheit und -klarheit schaffen. Ich darf das Hohe Haus um Zustimmung zur Novelle bitten.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Böhm: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4217 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen auf Drucksache 14/4801 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Ich verweise insoweit auf Drucksache 14/4801. Hinsichtlich des Inkrafttretens schlage ich vor, dass § 2 Satz 1 abweichend von der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses folgende Fassung erhält: „Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.“

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen unter Berücksichtigung der von mir vorher vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Herr Kollege Hartenstein (fraktionslos). Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Das Gesetz ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, treten wir gemäß § 60 der Geschäftsordnung unmittelbar in die Schlussabstimmung ein. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen unter Berücksichtigung der von mir vorgeschlagenen Änderung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist Herr Kollege Hartenstein (fraktionslos). Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“.

Ich rufe auf:

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 8. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Schulungen gegen Nachweis bis zu 20.000 DM erstattet erhalten, wobei ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist. ²Die Einrichtungen sind Eigentum des Mitglieds des Landtags. ³Bei einer Veräußerung innerhalb von vier Jahren ab Rechnungsstellung ist der Zeitwert bzw. der höhere Verkaufserlös vom Mitglied des Bayerischen Landtags zu erstatten. ⁴Das Gleiche gilt bei einem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, wobei für die Berechnung des Zeitwerts das Ende des fünften Monats nach Ausscheiden maßgebend ist. ⁵Bei der Berechnung des Zeitwerts wird von einer Wertminderung von jährlich 25 v.H. der Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils ab dem Tag der Rechnungsstellung ausgegangen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 Buchst. c und d gelten auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen, des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Datenschutzkommission.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang Aufwendungen gegen Nachweis erstattet. ²Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für Personen, die mit dem Mitglied des Landtags

verheiratet, oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind, sowie Aufwendungen für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben. ³Der Erstattungsanspruch besteht ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. ⁴Es werden monatliche Abschlagszahlungen an das Mitglied des Bayerischen Landtags geleistet. ⁵Bis spätestens 15. Februar ist für das vorausgegangene Kalenderjahr Rechnung zu legen und sind nicht verbrauchte Mittel zurückzuerstatten. ⁶Beim Ausscheiden aus dem Landtag werden Aufwendungen bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.“

2. Art. 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.“

3. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Diätenkommission

(1) ¹Zu Beginn der Wahlperiode wird eine aus sieben unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission gebildet (Diätenkommission). ²Deren Mitglieder werden vom Bayerischen Landtag auf Vorschlag des Ältestenrats berufen. ³Sie dürfen nicht dem Bayerischen Landtag oder einer anderen gesetzgebenden Körperschaft angehören.

(2) Die Diätenkommission ist vom Präsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach diesem Gesetz zu hören.“

4. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft. ²Art. 6 Abs. 7 Satz 2 findet auf die beim In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehenden Verträge keine Anwendung.

München, den 8. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Protokolle

chronologisch geordnet

Präsidium

05.12.2000

**Auszug aus der 16. Sitzung des Präsidiums
am Dienstag, 05. Dezember 2000**

**Änderung der Richtlinien über die Verwendung des Aufwändungsersatzes
für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der parla-
mentarischen Arbeit**

MDirig. Dr. Wohland (Landtagsamt) erinnert an die vom Landtag Ende November mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 beschlossene Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes. Durch diese Novelle sei der Aufwändungsersatz für sogenannte Abgeordnetenmitarbeiter aus rechtsstaatlichen Gründen im Gesetz selbst geregelt und teilweise modifiziert worden.

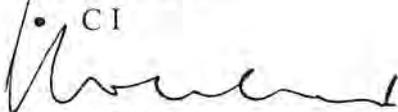
Aufgrund dieser Gesetzesänderung müssten die bisherigen Richtlinien den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Ein Entwurf der Neufassung dieser Richtlinien liege den Präsidiumsmitgliedern vor (Anlage zum Protokoll). Die Interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Beratung von Fragen des Abgeordnetenrechts befürworte den Entwurf, der morgen im Ältestenrat behandelt werde. Der Landtagspräsident werde die Abgeordneten zudem in einem Rundschreiben auf die neuen Gegebenheiten hinweisen.

Das Präsidium billigt (bei 1 Enthaltung im übrigen einstimmig) die aufgrund Gesetzes zu ändernden „Richtlinien über die Verwendung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit“.

München, den 26.02.2001

Ablichtung an:

• C I



Dr. Wohland

Richtlinien

über die Verwendung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit vom 06.12.2000

Das Präsidium des Bayerischen Landtags erlässt im Einvernehmen mit dem Ältestenrat für den Vollzug des Art. 6 Abs. 7 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) folgende Richtlinien:

1. Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang Aufwendungen gegen Nachweis erstattet. Die Verwendung der Mittel für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben, ist unzulässig.
2. Der Ersatz von Aufwendungen für Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind, ist unzulässig. Abweichend hiervon bleiben Aufwendungen für die am 01.12.2000 bestehenden Verträge mit diesem Personenkreis auch über die Wahlperiode hinaus erstattungsfähig.
3. Der Anspruch auf Aufwandserstattung besteht ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. Es werden monatliche Abschlagszahlungen an das Mitglied des Bayerischen Landtags geleistet.

Die Erstattungshöchstbeträge orientieren sich an der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an die Vergütungsgruppe VI b BAT (Tarifstand: 01.08.2000 5.762,- DM) sowie einer Teilzeitkraft mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an die Vergütungsgruppe II a BAT (Tarifstand: 01.08.2000 2.513,-DM), jeweils Endstufe, verheiratet, Ortszuschlag ohne Kind, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld. Die Beträge enthalten die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Beitragsatz der AOK Bayern) sowie den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung und werden der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst (Tarifabschlüsse zum BAT) und Beitragsatzänderungen in der Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung durch das Landtagsamt angepasst; eines besonderen Antrags des Mitglieds des Landtags bedarf es nicht. Die Zahlungen erfolgen an den Antragsteller. Zahlungen an Dritte sind ausgeschlossen.

4. Der Antragsteller hat dem Bayerischen Landtag – Landtagsamt – bis spätestens zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr auf Formblatt über die Verwendung der Aufwandserstattung Rechnung zu legen und die Erklärung abzugeben, dass die Gelder diesen Richtlinien gemäß verwendet wurden. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten und sofort fällig.

Sofern die geleisteten Vergütungen zulässigerweise an den in Nummer 2 genannten Personenkreis gewährt wurden, sind bei Arbeitsverträgen Bestätigungen über die Anmeldung bei der Krankenkasse sowie eine Lohnsteueranmeldung (ersatzweise Ablichtung der Lohnsteuerkarte) und die Meldung zur Berufsgenossenschaft und bei Dienst- und Werkverträgen Ablichtungen der entsprechenden Verträge beizufügen.

5. Erstattungsfähig sind die im Zusammenhang mit Verträgen nach Nummer 1 anfallenden Lohnbuchhaltungskosten sowie die Kosten der Rechnungslegung nach Nummer 4. Nicht erstattungsfähig sind Ausgaben für Telefon, Porto und Schreibpapier sowie für sonstige Sachkosten; für diese Aufwendungen steht die Kostenpauschale nach Art. 6 Abs. 2 BayAbgG zur Verfügung.
6. Für die Einhaltung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ist das Mitglied des Bayerischen Landtags verantwortlich.

Absender: _____, MdL

Bitte bis spätestens 15. Februar zurücksenden an

**Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Maximilianeum**

81627 München

Verwendung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit im Jahr 2000

Auf meinen Antrag hin habe ich im Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2000 einen Betrag von _____ DM erhalten.

Ich versichere, dass ich diesen Betrag ausschließlich entsprechend der Richtlinien über die Verwendung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit in der Fassung vom 06.12.2000 verwendet habe und zwar

in voller Höhe

in Höhe von _____ DM*.

Soweit die Aufwandserstattung ganz oder teilweise als Vergütung an meinen Ehegatten oder an Verwandte ersten Grades oder Verschwägere erste Grades verwendet wurde, **versichere ich, dass die entsprechenden Verträge vor dem 01.12.2000 geschlossen wurden.** In diesem Fall füge ich dieser Erklärung

- a) bei Arbeitsverträgen Bestätigungen über die Anmeldung bei der Krankenkasse, eine Lohnsteueranmeldung bzw. eine Ablichtung der Lohnsteuerkarte und die Meldung zur Berufsgenossenschaft,
- b) bei Dienst- und Werkverträgen die entsprechenden Verträge bei.

_____, den _____

Unterschrift

* Über den sich ergebenden Rückzahlungsbetrag wird Ihnen vom Landtagsamt eine Zahlungsaufforderung mit vorbereitetem Überweisungsträger zugesandt.

\\LTAFS03\Ref_C1-Abg\Mitarbeiterentschädigung\Formblatt PRS.doc
Stand: 02.11.00

Rechnungslegung

über die Verwendung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit im Jahr 2000

| 1. Aufwändungen für Arbeitsverträge | | | | | |
|---|---|---|-------------------|---|--|
| | | | Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 |
| | Name, Vorname, Adresse | Ehegatte/ verwandt verschwägert ja / nein ggf. Datum des Arbeits- vertrags | Brutto- gehalt | Aufwand für Pauschal- steuern des Arbeitgebers | Sozialversi- cherungs- anteile des Arbeitgebers |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | Zwischensumme | | | | |
| | Summe der Aufwändungen (Summe aus Spalten 1 bis 3) | | | | |
| | Berufsgenossenschaft | | | | |
| | Gesamtaufwändungen für Arbeitsverträge | | | | |
| 2. Aufwändungen für Dienst- und Werkverträge | | | | | |
| | Firma/Name, Adresse | Beteiligung von Ehegatten, Ver- wandten, Ver- schwägerten ja / nein ggf. Datum des Vertrags | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| 3. | Aufwändungen für Lohnbuchhaltung und Rechnungslegung im Zusammenhang mit der Verwendung der Aufwandserstattung | | | | |
| 4. | Gesamtaufwändungen (Summe aus Nummern 1 bis 3) | | | | |

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Unterschrift

Protokolle

chronologisch geordnet

Protokoll Ältestenrat

06.12.2000

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ältestenrats des Bayerischen Landtags vom 06.12.2000

Richtlinien über die Verwendung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit

Präsident Böhm verweist auf das vom Landtag in der Plenarsitzung am 29. November verabschiedete Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, das nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt mit Wirkung vom 01. Dezember 2000 in Kraft trete.

Danach könnten auf Antrag einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang Aufwendungen gegen Nachweis erstattet werden. Der Ersatz von Aufwendungen für Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert seien, sei unzulässig. Abweichend hiervon blieben allerdings Aufwendungen für die am 01.12.2000 bestehenden Verträge mit diesem Personenkreis auch über die Wahlperiode hinaus erstattungsfähig.

Für den Vollzug dieser Regelungen des Abgeordnetengesetzes habe die interfraktionelle Arbeitsgruppe Abgeordnetenrecht einen Richtlinienentwurf vorgelegt, der in der interfraktionellen Arbeitsgruppe von allen Fraktionen gebilligt worden sei.

Das Präsidium habe diesen Richtlinien in seiner gestrigen Sitzung ebenfalls zugestimmt und gebeten, das Einvernehmen des Ältestenrats hierzu herbeizuführen. Der Richtlinienentwurf liege deshalb den Mitgliedern des Ältestenrats vor. Die Neuerungen seien im Entwurf fett hervorgehoben.

Er stellt das Einverständnis des Ältestenrats mit den Richtlinien fest.

München, den 16.01.2001



Bayerischer Landtag
Landtagsamt - Pressestelle
81627 München
Telefon (0 89) 41 26 - 23 37/ - 2341/ - 26 01
Telefax (0 89) 41 26 - 16 01
pressesprecher@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de